

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 211
vom 6. August 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. Deutsch, Dr. Ellenbogen, Dr. Reisch und Dr. Roller; ferner die Unterstaatssekretäre Glöckel und Miklas.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm,

" " Heerwesen: Sektionschef Dr. Kralowsky;

ferner zu Punkt 2 und 3:

vom Staatsamt für Heerwesen Oberst König und Militäroberintendant Rotter.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. Mayr.

Dauer: 14.00 – 17.00

Reinschrift (35 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Nicht behandelte Beilage betr. Abänderungen des Gesetzesentwurfs des StA. f. Verkehrswesen über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (1 Seite)

Nicht behandelte Beilage betr. Meldung des Oberst Schneller über den Waffenraub bei Hartberg (2 Seiten)

I n h a l t :

1. Bestellung der Hauptwahlbehörde.
2. Bezeichnung der ehemaligen Hofbibliothek als „Nationalbibliothek“.
3. Quartierentschädigungen und Subsistenzzulagen für die in das Heer eingeteilten verheirateten (gleichzuhaltenden) Personen beim Wechsel des Dienst- oder Wohnortes anlässlich der Aufstellung des Heeres.
4. Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Vergütungen für die bleibende Einquartierung.

5. Regelung der Entlohnung der im staatlichen Kraftfahrbetriebe verwendeten Chauffeure.
6. Errichtung von Neubauten für die Zollämter und die Zollwache unter Heranziehung des Kreditinstitutes für öffentliche Unternehmungen und Bauten.
7. Behandlung des Nachlasses des vormaligen Handelskammerpräsidenten *R e i n e l t* in Triest.
8. Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren.
9. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der niederösterreichischen Gemeindeordnung.
10. Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages über die Einhebung von Getränkeverbrauchsauflagen in der Stadt Salzburg.
11. Expertise über die Frage der Umgestaltung und Weiterführung der staatlichen Industriewerke.
12. Ausscheidung des ehemaligen Hofstallgebäudes in Wien aus dem ehemals hofäranischen Vermögen.
13. Erklärung von Bauten als begünstigte Bauten.
14. Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.
15. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Auflassung eines Teiles der Altachstraße in Oberndorf als Landesstraße und die Erklärung eines Teiles der Brückenstraße dortselbst als solche.
16. Umgestaltung der Hauptstelle für Volksbekleidung.
17. Liquidierung des Kompensationsvertrages mit der tschechoslowakischen Regierung vom 12. März 1919.
18. Vollzugsanweisung, betreffend die Anwendung der Vertragszölle und der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 3280/1920 über Quartierentschädigungen und Subsitzenzzulagen für verheiratete Personen beim Wechsel des Dienst- oder Wohnortes anlässlich Aufstellung des Heeres (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 778/1920 über die Erhöhung der Vergütung für bleibende Einquartierung (9 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über Lohnregelung der Chauffeure im Kraftfahrbetrieb Wien (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 52.641/1920 über die Errichtung der Neubauten für die Zollämter und Zollwache an der Zollgrenze unter Heranziehung des Kreditinstituts für öff. Unternehmungen und Bauten (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Nachlass Reinelt in Triest (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen z. Zl. 70.903/1920 über die Genehmigung des in Prag unterzeichneten Abkommens zur Freigabe gesperrter Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren mit Protokoll und Übereinkommen (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres z. Zl. 31.001/1920 und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Abänderung zweier §§ der nö. Landesordnung (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres z. Zl. 30.864/1920 über Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages über die Einhebung von Gemeindeauflagen auf geistige Flüssigkeiten (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erlassung einer Vollzugsanweisung zur Ausscheidung des ehem. Hofstallgebäudes in Wien aus dem ehem. hofärarischen Vermögen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Antrag auf Erlassung einer Vollzugsanweisung für die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen mit gedruckter Vollzugsanweisung (10 Seiten, tlw. zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über einen Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Auflassung der Altach-Straße (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die weitere Tätigkeit der Hauptstelle für Volksbekleidung (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Prager Verhandlungen zur Liquidierung des Kompensationsvertrags vom 12.3.1920 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit Vollzugsanweisung über die Anwendung der Vertragszölle und der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See (3 Seiten, zweifach)

1.

Bestellung der Hauptwahlbehörde.

Staatssekretär B r e i s k y verweist darauf, dass nach Artikel II des Gesetzes über die Wahlordnung für die Nationalversammlung die Bestellung der Hauptwahlbehörde durch die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse erfolge.

Der Hauptausschuss habe nunmehr in seiner Sitzung vom 22. Juli l.J. zugestimmt, dass auf Grund von Vorschlägen der Parteien in die Hauptwahlbehörde berufen werden:

vom Verbands der sozialdemokratischen Abgeordneten nominiert, als Mitglieder:

Ferdinand Skaret, Parteisekretär, Anton Weber, Parteisekretär, Gabriele Proft, Parteisekretärin, Dr. Adolf Schärf, Ministerialvizesekretär, Dr. Gustav Scheu, Rechtsanwalt, Max Klein, Krankenkassensekretär, Alfred Engel, Redakteur;

als Ersatzmänner:

Georg Sailer, Beamter, Johann Pölzer, Landesrat, Anton Hölzel, Beamter, Max Berdiczower, Bezirksvorsteher, Alois Bauer, Abgeordneter, Dr. Robert Danneberg, Abgeordneter, Johann Grassinger, Bezirksvorsteher;

von der christlichsozialen Vereinigung nominiert, als Mitglieder:

Dr. Sebastian Kohler, Rechtsanwalt, Dr. Eugen Lanske, Ministerialvizesekretär, Maximilian Charwat, Bezirksvorsteher, Josef Sigmund, Sekretär, Dr. Heinrich Wittek, Minister a.D., Karl Pawelka, Magistratsdirektor i.R.;

als Ersatzmänner:

Dr. Georg Bauer, Rechtsanwalt, Dr. Josef Hanuska, Landesamtsrat, Dr. Josef Karl Pultar, Sekretär, Konrad Rumpf, Hauptschriftleiter, Dr. Anton Jerzabek, städtischer Oberbezirksarzt, Robert Krasser, Realschulprofessor;

von der großdeutschen Vereinigung nominiert,

als Mitglieder:

Dr. Viktor Miltschinsky, Dr. August Schachermayr, Sektionsrat; als Ersatzmänner:

Dr. Erwin Gmeiner, Rechtsanwalt, Dr. Konrad Seyfert.

Mit der Berufung von Beisitzern, welche ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben, habe sich der Hauptausschuss allerdings nicht befasst, doch sei dem Präsidenten der Nationalversammlung durch die Kanzleidirektion der Nationalversammlung der Vorschlag unterbreitet worden, gegen nachträgliche Genehmigung des Hauptausschusses jene Personen des Richterstandes namhaft zu machen, welche der letzten Wahlbehörde angehört haben.

Der Präsident habe diesem Vorschlage zugestimmt; es dürfte daher keinem Anstande unterliegen, wenn der Kabinettsrat der Berufung dieser Personen beipflichtet.

Es seien dies

als Mitglieder: Hofrat Eduard Kränzl, Senatspräsident Franz Wallner, Senatspräsident Dr. Neumann-Ettenreich, Senatspräsident Dr. Otto Sauer-Nordendorf, Senatspräsident Rudolf Schörghuber;

als Ersatzmänner: Dr. Ludwig Kumpfmüller-Pluschk, Hofrat Aemilian Fiebig, Senatspräsident Anton Kirchner, Hofrat Dr. Josef Kunst, Senatspräsident Karl Scherübel.

Die unabhängige sozialdemokratische Partei, die Partei der sozialistischen und demokratischen Tschechoslovaken, die Bürgerliche Arbeitspartei, die deutschösterreichische Bauernpartei, sowie die deutsche national-sozialistische Arbeiterpartei haben beim sprechenden Staatssekretär als Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde Vorschläge wegen Einberufung von Beisitzern der Hauptwahlbehörde gestellt; doch wären ihre Vorschläge angesichts des Umstandes, dass diese Parteien nach dem Ergebnis der letzten Wahlen für die Bildung der Hauptwahlbehörde ohnehin nicht in Frage kommen können, sowie angesichts des Beschlusses des Hauptausschusses nicht weiter zu berücksichtigen.

Redner stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle den Beitritt der Staatsregierung zu dem Beschlusse des Hauptausschusses erklären und der Berufung der genannten 10 Personen des Richterstandes beipflichten sowie das Staatsamt für Inneres und Unterricht ermächtigen, die Namen der Beisitzer und Ersatzmänner in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

2.

Bezeichnung der ehemaligen Hofbibliothek als „Nationalbibliothek“.

Nach einem Antrage des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l beschließt der Kabinettsrat, dass der ehemaligen Hofbibliothek die Bezeichnung „Nationalbibliothek“ zu geben ist.

3.

Quartierentschädigungen und Subsistenzzulagen für die in das Heer eingeteilten verheirateten (gleichzuhaltenden) Personen beim Wechsel des Dienst- oder Wohnortes anlässlich der Aufstellung des Heeres.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y führt aus, dass die Aufstellung der Wehrmacht bei Offizieren und Unteroffizieren Personalverschiebungen und bei Wehrmännern Übersiedlungen mit sich bringen könne. Beide Maßnahmen hängen zunächst mit der

Bestimmung des Wehrgesetzes zusammen, nach welcher im Werbebereich nicht heimatsberechtigte Heeresangehörige nur mit Zustimmung der betreffenden Landesregierung dienen dürfen. Diese Zustimmung werde dormalen in zwei Ländern verweigert, was zur Folge habe, dass die Betroffenen in ihre Heimat transferiert werden müssen. Wie sich die übrigen Länder im Hinblick auf den ablehnenden Standpunkt der beiden Länder stellen werden, sei dem Staatsamt für Heerwesen noch nicht bekannt. Eine zweite Ursache für Personalverschiebungen liege in dem Ergebnis der Werbung. So habe Wien und Niederösterreich einen Überschuss, wogegen in den Ländern ein Mangel bestehe. Das Staatsamt müsse nun um den notwendigen Ausgleich zu erzielen, die in Wien nicht zuständigen Heeresangehörigen deren Heimatländern zuschieben. Bei dieser Verschiebung beschränke sich das Staatsamt aus Ersparungsrücksichten nur auf die Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen (ohne Kinder). Bloß dort, wo eine Ablehnung der Länder vorliege, müssen auch Verheiratete versetzt werden. Eine weitere Ursache, die aber nur bezüglich der Offiziere und Unteroffiziere zutreffe, liege in dem Abbau der Berufsmilitärpersonen, der 4/5 der Gesamtzahl umfasse. Auch hier sollen Übersiedlungen von Offizieren aus militärdienstlichen Gründen immer nur auf das tatsächlich unumgänglich erforderliche Maß beschränkt werden.

Die Heeresverwaltung sei demnach in der Frage der Personalverschiebungen in der Hauptsache nur durch äußere Umstände beeinflusst. Im Hinblick auf die ungeheure Wohnungsnot, die allenthalben herrsche und in Anbetracht der Teuerungsverhältnisse habe die Heeresverwaltung für jene verheirateten oder ihnen gleichzuhaltenden Heeresangehörigen, welche im neuen Garnisonsorte keine Wohnung bekommen, besondere Maßnahmen in Aussicht genommen. Hierbei sollen den verheirateten Gageisten, Berufsunteroffizieren und Wehrmännern jene ledigen Personen gleichgehalten werden, die erwiesenermaßen mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie bisher im gemeinsamen Haushalte gelebt haben und diese, weil sie zur Sorge für ihren Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind, in ihren neuen Dienstort mitzunehmen gezwungen sind, weiters jene Personen, die mit minderjährigen Stiefkindern, Wahlkindern oder unehelichen Kindern im gemeinsamen Haushalte leben. Witwer, dann Geschiedene ohne Kinder sind wie Ledige zu behandeln.

Beim Offizier sollen die Maßnahmen darin bestehen, dass er vorläufig in den neuen Garnisonsort nur kommandiert werde; er bleibe sohin in den Bezügen seines bisherigen Garnisonsortes und habe im neuen Garnisonsorte Anspruch auf vorübergehende Einquartierung. Die Wohnung im neuen Garnisonsorte werde für ihn von der Militärlokalbehörde angefordert werden. Bis zum Zeitpunkte der Zuweisung der Wohnung im neuen Garnisonsorte und zwar für die Dauer der Trennung von seiner Familie sei die

Gewährung einer Subsistenzzulage in Aussicht genommen, welche je nach der Ortszulagenklasse des Garnisonsortes abgestuft sei, und pro Tag für Wien mit 30, dann mit 42, 35, 27 und 20 K bemessen werde. Im Augenblick der Zuweisung einer Wohnung im neuen Garnisonsorte trete die Bemessung der Gebühren nach dem Garnisonsorte ein, der Anspruch auf vorübergehende Unterkunft falle weg und die Subsistenzzulage werde eingestellt. Der Offizier erhalte das Recht, seine Wohnung im alten Garnisonsorte, wenn er sie nicht weiter vergeben könne, der Militärlokalbehörde zur Verfügung zu stellen, von welcher er je nach der Größe der Wohnung, und zwar bis zum Höchstbetrage des bisherigen chargemäßigen Quartiergeldes nach dem Zinstarif eine Entschädigung zu erhalten habe.

Infolge der herrschenden Wohnungsnot werden Begünstigungen letzterer Art (Quartiergeldentschädigungen) zu den seltensten Ausnahmen gehören.

Der verheiratete Wehrmann, bei dem die Verhältnisse gleich liegen, werde für die Zeit bis zur Erlangung einer Wohnung im neuen Garnisonsorte garnisonsmäßig bequartiert, mit der Subsistenzzulage im halben Ausmaße der für den Offizier bemessenen Zulage beteiligt und im Genusse seiner alten Gebühren belassen, wenn diese größer als jene des neuen Garnisonsortes sind. Die Quartiergeldentschädigung erhalte er nach dem Ausmaße einer Unteroffizierswohnung.

Die Quartiergeldentschädigung finde ein Vorbild in der Mietzinsentschädigung bei Versetzung von den Zivilstaatsangestellten nach § 68 der Dienstpragmatik.

Die Subsistenzzulage sei unter den dermaligen Teuerungsverhältnissen unbedingt erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen, das ist Gewährung der Quartiergeldentschädigung und Leistung der Subsistenzzulage, sollen vom Zeitpunkte der Verlautbarung des Kabinettsratsbeschlusses bis zur Aufstellung der neuen Wehrmacht, die im Laufe des Oktober voraussichtlich beendet sein werde, zuerkannt werden.

Die Quartiergeldentschädigung und Subsistenzzulagen werden selbstverständlich auch nach diesem Zeitpunkte solange ausbezahlt sein, bis der betreffende Heeresangehörige in den Besitz der Wohnung im neuen Garnisonsorte gelangt. Im Falle einer Verbilligung der notwendigen Artikel der Lebensführung wäre die Subsistenzzulage in dem gleichen Verhältnisse wie die gleitende Zulage abzubauen. Der hiedurch erwachsende Mehraufwand werde vom Staatsamt für Heerwesen mit zirka 13 Millionen Kronen veranschlagt.

Das Staatsamt für Heerwesen halte die vorangeführten Vorsorgen bei den gegenwärtigen schwierigen Lebensverhältnissen zum Schutze der betroffenen Personen für unbedingt notwendig, weil sonst die mit der Aufstellung der neuen Wehrmacht zusammenhängenden

Personalbewegungen undurchführbar wären. Selbstverständlich werde das Staatsamt für Heerwesen diese Personalbewegungen auf das allernotwendigste Maß einschränken und durch Einflussnahme bei der Vermittlung von Wohnungen die Dauer des Bezuges der Subsistenzzulage möglichst abzukürzen trachten. Diese Aktion gelte nur für die Aufstellung der Wehrmacht und nur für jene Personen, die zum Zeitpunkte der Verlautbarung bereits verheiratet sind. Das Staatsamt sei weiters der Ansicht, dass hinsichtlich der beabsichtigten Vorsorgen Gagisten, Berufsunteroffiziere und Wehrmänner nach gleichen Richtlinien zu behandeln wären.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Heerwesen ermächtigen, allen in das Heer eingeteilten verheirateten und solchen gleichzuhaltenden Personen beim Wechsel des Garnisons- oder Wohnortes Quartiergeldentschädigungen und Subsistenzzulagen im beantragten Ausmaß zu bewilligen.

Anknüpfend daran bringt der Referent die vom Staatsamt für Finanzen gegen die beabsichtigten Vergütungen erhobenen Einwendungen zur Darstellung und gibt dazu seine Gegenäußerungen ab.

Der V o r s i t z e n d e gibt der Anschauung Ausdruck, dass bei der Bemessung der in Aussicht genommenen Begünstigungen nicht über das Maß der Gebühren von Zivilangestellten in gleichen Fällen hinausgegangen werden sollte und dass insbesondere die Behandlung der Wehrmänner und Offiziere nach den gleichen Grundsätzen unangebracht erscheine.

Außerdem muss Redner darauf aufmerksam machen, dass Kärnten und Tirol lebhafteste Proteste gegen die Verlegung fremdzuständiger Truppen in ihre Gebiete erhoben hätten. Auch Steiermark verlange in solchen Fällen ein vorheriges Einvernehmen.

Sektionschef Dr. G r i m m erklärt, dass bei den Militärpersonen nicht weitergegangen werden dürfe als bei den Zivilstaatsangestellten, sofern es sich nicht um die fallweise Vergütung außergewöhnlicher Auslagen handle. Insbesondere muss er sich dagegen wenden, dass Offiziere bei ihrer Versetzung in den Bezügen des bisherigen Garnisonsortes verbleiben sollen, falle diese höher sind, als jene des neuen Garnisonsortes. Ferner muss er sich gegen die Gewährung von Subsistenzzulagen sowie gegen die Gleichstellung gewisser Gruppen von Ledigen mit Verheirateten aussprechen, da solche Begünstigungen dem Beamtenrechte vollkommen fremd seien.

Der V o r s i t z e n d e glaubt, dass die Angelegenheit wegen der zwischen den Staatsämtern für Heerwesen und für Finanzen noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht spruchreif sei. Überdies spielen bei der Dislozierung der Truppen auch politische

Momente mit, die es wünschenswert erscheinen lassen, mit der Angelegenheit den Hauptausschuss zu befassen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r protestiert gegen die immer deutlicher hervortretende Praxis, militärische Vorlagen zu verschleppen, weil Landesregierungen gegen notwendige Verfügungen der Heeresverwaltung Einspruch erheben. Diese schleichende Obstruktion gegen die Aufstellung der Wehrmacht bringt in der gegenwärtigen Situation, wo das halbe Europa in Brand steht und unsere Grenzen von feindlichen Truppen überfallen werden, unser Land in die ernsteste Gefahr. Er sehe sich daher veranlasst, im Namen des von ihm geleiteten Staatsamtes für das Unglück, das aus der Verzögerung der Aufstellung der Wehrmacht und aus deren ständigen Hemmung entspringen muss, jede Verantwortung abzulehnen.

Staatssekretär Dr. H e i n l erklärt, aus den Ausführungen des Staatssekretärs Dr. R e n n e r und aus den Mitteilungen des V o r s i t z e n d e n, dass einzelne Landesregierungen gegen die Verwendung von nicht landeszuständigen Angehörigen der Wehrmacht im Landesbereiche Protest einlegen, gehe zur Genüge hervor, dass es sich um eine hochpolitische Angelegenheit handle, zu deren Erledigung das Kabinett nicht ermächtigt erscheine. Er stelle daher den Antrag, die Vorlage dem Hauptausschusse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r betont neuerlich, dass die Angelegenheit schon mit Rücksicht auf die auswärtige Lage keinen Aufschub dulde und das Heeresamt die Möglichkeit haben müsse, erforderlichenfalls Truppen ohne Rücksicht auf ihre Landeszugehörigkeit an die Grenze zu verschieben.

Staatssekretär H e i n l verweist darauf, dass Staatssekretär Dr. R e n n e r die Möglichkeit haben werde, seine Argumente vor dem Hauptausschusse vorzubringen. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass die Parteien unter dem Eindrucke der Darlegungen des Staatssekretärs für Äußeres sich bestimmt finden, ihre Auffassung über die Grundsätze, nach welchen die Dislozierung der einzelnen Teile der Wehrmacht zu erfolgen hat, zu ändern.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, dass er die Angelegenheit in Anbetracht ihrer politischen Bedeutung dem Hauptausschuss der Nationalversammlung zur Entscheidung überantworten werde.

Unterstaatssekretär M i k l a s gibt die Anregung, dass der V o r s i t z e n d e die vom Staatssekretär H e i n l bei Stellung seines Antrages gegebene Begründung und ebenso Staatssekretär Dr. R e n n e r seine Auffassung von der Lage dem Hauptausschusse schriftlich bekanntgebe.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt, dass dieser Anregung durch Übermittlung eines Auszuges

aus dem Kabinettsprotokoll werde Rechnung getragen werden.

4.

Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Vergütungen für die bleibende Einquartierung.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y führt aus, dass die Regierung im § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 558, betreffend den Vorspann und die Einquartierung, ermächtigt worden sei, die nach dem § 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1905, R.G.Bl. Nr. 86, entfallenden Vergütungssätze für den Vorspann sowie die durch die Gesetze vom 11. Juni 1879, R.G.Bl. Nr. 93 und vom 25. Juni 1895, R.G.Bl. Nr. 100, ziffermäßig festgesetzten Geldbeträge für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise abzuändern, wobei auf eventuell bestehende Landeszuschüsse Bedacht zu nehmen sei.

Nunmehr zeige sich das Bedürfnis, eine analoge Vorkehrung auch hinsichtlich der bleibenden Einquartierung zu treffen, da es sonst nicht möglich wäre, die erforderlichen Unterkünfte für die neue Wehrmacht aufzubringen. Zur vorläufigen Regelung dieser Frage erbitte der Referent folgenden Beschluss des Kabinettsrates: „Anlässlich der Bequartierung des österreichischen Heeres wird im Hinblick auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse aus Billigkeitsgründen das Staatsamt für Heerwesen bis auf weiteres, beziehungsweise bis zu der Neufestsetzung des Militärzinstarifes ermächtigt,

1.) für die auf Grund des Einquartierungsgesetzes bleibend beigestellten Unterkünfte einen Teuerungszuschuss im Ausmaße von 100 % auf die gesetzlich festgelegten Vergütungsbeträge zu gewähren.

2.) von den Kosten der laufenden Instandhaltung dieser Objekte zwei Drittel jenes Teiles auf Rechnung des Staatsschatzes zu übernehmen, welcher 20 % der bisher festgesetzten Vergütungsbeträge übersteigt.

Diese Zuschüsse dürfen im vorbezeichneten Ausmaß nur den Beistellern solcher Objekte erfolgt werden, die tatsächlich von der österreichischen Wehrmacht benützt werde, beziehungsweise hierfür angefordert wurden und auch tatsächlich zur Verfügung der Heeresverwaltung stehen. Trägt der Staat einen Teil der Instandhaltungskosten, so bedarf der jeweilige Umfang dieser Instandhaltungsarbeiten der Zustimmung der Heeresverwaltung.

Die Zuschüsse können rückwirkend bis 1. Juli 1920 erfolgt werden.“

Redner bemerkt hiezu, dass das Staatsamt für Finanzen einer generellen Erhöhung im einheitlichen Ausmaß von 100 % nicht zugestimmt, sondern sich nur bereit erklärt habe, in

einzelnen krassen Fällen zu der gebührenden Vergütung im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse für das nächste Jahr einen außerordentlichen Zuschlag bis zum Höchstausmaß von 100 % zu gewähren. Von den Instandhaltungskosten wolle das Staatsamt für Finanzen nur 2/3 jenes Teiles auf den Staat übernehmen, welcher 33 % der Vergütung samt Zuschlag übersteigt.

Sektionschef Dr. G r i m m bemerkt, dass laut der im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingezogenen Erkundigungen eine generelle Erhöhung um 100 % in den meisten Fällen zu hoch wäre. Das Staatsamt für Finanzen müsse daher den Standpunkt einnehmen, dass die einzelnen Fälle unter Beschränkung der Erhöhung auf ein Höchstausmaß von 100 % individuell behandelt werden. Was die Vergütung der Erhaltungskosten anlangt, so habe sich das Staatsamt für Finanzen bei seiner Stellungnahme an die Vorschriften des Grundsteuergesetzes gehalten. Übrigens würde die Finanzverwaltung auf ihrem Einspruch gegen diesen letzteren Punkt nicht unbedingt beharren.

Nachdem noch die Staatssekretäre H a n u s c h und Dr. R e n n e r zum Gegenstande gesprochen hatten, erhebt der Kabinettsrat die Anträge des Staatsamtes für Heerwesen mit der Maßgabe zum Beschluss, dass die Teuerungszuschüsse zu den gesetzlich festgelegten Vergütungsbeträgen für jeden einzelnen Fall zu ermitteln und mit einem Höchstausmaß bis zu 100 % individuell zu bemessen sind.

5.

Regelung der Entlohnung der im staatlichen Kraftfahrbetriebe verwendeten Chauffeure.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y berichtet, dass sich im Stande des Kraftfahrbetriebes Wien gegenwärtig noch 64 Chauffeure befinden, die bis 30. April 1920 der Volkswehr angehörten und seit diesem Zeitpunkte auf Grund einer Vereinbarung mit den Vertrauensmännern des Betriebes unter Fortbezug ihrer bisherigen Gebühren als Volkswehrmänner und der ihnen gewährten Zulagen als Chauffeure, als Zivilchauffeure provisorisch im Dienste belassen wurden. Von diesen Chauffeuren seien 51 im Betriebe selbst beschäftigt, die übrigen stehen als Lenker von Personautos beim Staatsamt für Heerwesen, Staatsamt für Justiz, Landesbefehlshaber Wien und bei Ententemissionen in Verwendung.

Nunmehr habe der Verband der Handels- und Transportarbeiter als zuständige Organisation die Forderung gestellt, diese Chauffeure mit Rücksicht auf eine Anordnung des Staatsamtes für Heerwesen vom Vorjahre, wonach alle bei militärischen Stellen als Arbeiter und Professionisten verwendeten Militärpersonen in das Zivilarbeitsverhältnis zu überführen und nach Kollektivverträgen, beziehungsweise gewerkschaftlich zu entlohnen sind, ab 1. Mai

1920 unter Zugrundelegung des zwischen der Gemeinde Wien und dem Verbands über die Arbeitsbedingungen im städtischen Lastkraftwagenbetriebe abgeschlossenen Vertrages gewerkschaftlich zu entlohnen, weiters ihnen für ihre im Dienste verbrauchte eigene Kleidung einen Anzug unentgeltlich zu überlassen, endlich ihnen im Falle der Kündigung eine Abfertigung im dreifachen Ausmaß des gewerkschaftlichen Monatsbezuges zu gewähren.

Das Staatsamt für Finanzen habe sich gegen die Bewilligung dieser Forderungen ausgesprochen und lediglich als äußerste Konzession und ohne Präjudiz für künftige Fälle zugestimmt, dass diese Chauffeure vom 1. Mai 1920 an, die Gebühren der sonstigen staatlichen Chauffeure im Sinne des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen vom 10. Mai 1920, Zl. 36.544, (d.s. die Gebühren der Aushilfsdiener mit Zulagen in einem gewissen Maximalausmaß) erhalten und dass ihnen bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste, sofern sie in keinen anderen Dienst bei Staatsanstalten übernommen werden, eine Abfertigung im Ausmaße eines Monatsbezuges nach dem vorzitierten Erlass ausbezahlt werde, vorausgesetzt, dass dieses Personal beim ersten Kündigungstermin gekündigt und entlassen werde. Die Anwendung der gewerkschaftlichen Entlohnung könne, abgesehen von ihrer präjudiziellen Wirkung, auf andere staatliche Kraftwagenlenker – im gegebenen Fall umsoweniger in's Auge gefasst werden, als es sich um ein schon längst zu entlassendes und nur unzulänglich beschäftigtes Personal handle.

Redner betont, dass auch das Staatsamt für Heerwesen die Auflösung des entbehrlich gewordenen Kraftfahrbetriebes und die eheste Kündigung des Personals für eine unbedingte Notwendigkeit halte, glaube aber, dass der einzige und rascheste Weg hiezu darin zu erblicken sei, die berechnete Forderung des im Kraftfahrbetrieb beschäftigten Personals auf gewerkschaftliche Entlohnung ab 1./V. 1920 ehestens zu erfüllen und eine auf dieser Basis bemessene 4 wöchentliche Abfertigung zu bewilligen. Er stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Heerwesen ermächtigen:

1.) den beim Kraftbetrieb selbst beschäftigten Chauffeuren (51 Mann) nachträglich die gewerkschaftliche Entlohnung unter Zugrundelegung des erwähnten Vertrages der Gemeinde Wien ab 1.V. 1920 zu bewilligen,

2.) den beim Staatsamte für Heerwesen und bei den eingangs aufgezählten Stellen in Verwendung befindlichen Chauffeuren die Gebühren der staatlichen Aushilfsdiener und die übrigen Zulagen im Sinne des bezogenen Erlasses des Staatsamtes für Finanzen ab 1.V. 1920 zuzuerkennen,

3.) zum nächsten Kündigungstermin mit der Kündigung des Personals vorzugehen und den sub 1) erwähnten Chauffeuren eine Abfertigung im Ausmaße eines vierwöchentlichen

Bezuges, den sub 2) erwähnten im Ausmaße eines Monatsbezuges zu bewilligen und

4.) sämtlichen Chauffeuren für die im Dienste verwendete eigene Kleidung je eine Garnitur alter reparierter Montur zuzuweisen.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre H a n u s c h, H e i n l und B r e i s k y , ferner Sektionschef Dr. G r i m m und der Referent beteiligten und in deren Zuge festgestellt wurde, dass sich das finanzielle Erfordernis für die beantragten Maßnahmen nur auf 60.000 K belaufe, erteilt der Kabinettsrat dem Staatsamt für Heerwesen die Ermächtigung, im Sinne der gestellten Anträge vorzugehen.

6.

Errichtung von Neubauten für die Zollämter und die Zollwache unter Heranziehung des Kreditinstitutes für öffentliche Unternehmungen und Bauten.

Sektionschef Dr. G r i m m führt aus, dass die Zollverwaltung vor der Notwendigkeit stehe, zur Ausgestaltung der Überwachung unserer Zollgrenze im Laufe der nächsten Jahre eine größere Anzahl von Zollämtern und Wohnhäusern für die Angestellten der Zollverwaltung zu errichten. Die jetzige, bloß für eine kurze Zeit gedachte provisorische Einrichtung des Grenzdienstes, die eine komplizierte und außerordentlich kostspielige Zulagenwirtschaft verursacht, sei wegen der schädlichen Rückwirkung auf den Dienst und wegen der Unzukömmlichkeiten, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Amts- und Unterkunftsräume, für den Dienstvollzug und infolge der Einzelbequartierung der Zollwache und vielfach auch infolge der Unmöglichkeit ihrer Unterbringung für die Angestellten der Zollverwaltung ergeben, auf die Dauer vollkommen unhaltbar.

Der Umfang einer solchen Bauaktion lasse sich im Voraus umsoweniger festsetzen, als auch weiterhin, soweit es möglich sei, getrachtet werden solle, die Notwendigkeit von staatlichen Bauführungen dadurch einzuschränken, dass durch mietweise Bestandnahme von Unterkunftshäusern durch Bauführung seitens lokaler Faktoren und durch die Zusammenlegung unserer mit den Grenzstellen des Nachbarstaates anderweitig vorgesorgt werde. Auch die Festsetzung eines auch nur approximativen Bauaufwandes sei dermalen angesichts der bestehenden Preisrevolution nicht möglich.

Unmittelbar aktuell sei die Errichtung von Zollämtern vor allem längs der Liechtenstein'schen Grenze in Vorarlberg und zwar in Tisis, Hub und Nofels. Der Bauaufwand für diese Bauten in Vorarlberg dürfte mit cirka 5-6 Millionen nicht zu hoch gegriffen sein. Wenn davon ausgegangen werde, dass die Mindestzahl der an der übrigen Zollgrenze zu erstellenden Gebäude sicher 50 betrage und dass bei dem Umfang der einzelnen

Baulichkeiten mit wenigstens zwei Millionen für ein Haus (enthaltend Zollamtsräume und cirka 10 Wohnungen) zu rechnen sei, so könne als Mindestaufwand für eine halbwegs befriedigende Lösung im Ganzen eine Erfordernissumme von 100 Millionen Kronen als sicher nicht zu hoch gegriffen ins Kalkül gestellt werden.

Angesichts der Höhe des Aufwandes sei zu erwägen, ob es nicht am vorteilhaftesten wäre, ähnlich den seinerzeitigen Bauführungen auf Annuitäten die Finanzierung, allenfalls auch den Grunderwerb und die Besorgung der Herstellung der Neubauten, einem Kreditinstitute gegen Abzahlung in Annuitäten zu übertragen. Als berufenstes Bankinstitut dürfte hierbei das Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Frage kommen. Das Kreditinstitut wäre bereits und zwar nach Wahl der Staatsverwaltung, entweder die durch die Staatsverwaltung erfolgenden Bauführungen nur zu finanzieren, oder die nötigen Bauten unter eigener Verantwortung für Rechnung des Staates schlüsselrein ausführen zu lassen. Es würde der Staatsverwaltung zum Zwecke der Finanzierung, der Grunderwerbungen und Bauführungen ein Darlehen bis zum Betrage von 100 Millionen Kronen in 4 ½ %igen Obligationen mit 50jähriger Laufzeit zu einem im Zeitpunkte der Zuzählung bei jeder Tranche von 10 Millionen Kronen zu vereinbarenden Zuzahlungskurs, welcher 92 % nicht unterschreiten werde, zur Verfügung zu stellen. Die Staatsverwaltung hätte von der Darlehenssumme im Jahre 1920 nicht mehr wie 6 Millionen Kronen und im Jahre 1921 nicht mehr wie 50 Millionen Kronen in Anspruch zu nehmen und dem Kreditinstitute die Halbjahrsannuitäten, nebst einem 1/8 %igen Regiebeitrage von der jeweils bestehenden Darlehenssumme, an den zu vereinbarenden Fälligkeitsterminen auszubezahlen.

Da das Staatsamt für Finanzen die Bedingungen für vorteilhaft halte, erbitte Redner im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung mit dem Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten einen Vertrag über die Finanzierung, den Grunderwerb und allenfalls auch die Herstellung der erforderlichen Neubauten für die Unterbringung der Zollämter und Zollwachen entlang der neuen Staatsgrenzen abschließen zu dürfen.

Staatssekretär H a n u s c h begrüßt den Antrag insbesondere aus dem Grunde, weil sich bei den Bauarbeiten die Möglichkeit bieten werde, Arbeitslose zu beschäftigen; nur scheine ihm der Aufwand von 6 Millionen Kronen zu gering bemessen.

In diesem Zusammenhange macht der sprechende Staatssekretär darauf aufmerksam, dass in der nächsten Zeit werde an die Durchführung von Notstandsarbeiten geschritten werden müssen. Er bitte den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Interesse der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten sein Augenmerk dem desolaten Zustande

der Straßen in der nächsten Umgebung von Wien zuzuwenden und deren Herstellung als Notstandsarbeiten unter Verwendung von Arbeitslosen in Erwägung zu ziehen.

Staatssekretär H e i n l erwidert, dass er bereits vor einiger Zeit einen diesbezüglichen Auftrag dem technischen Straßendienste erteilt habe. Es sei jedoch eingewendet worden, dass die Inangriffnahme dieser Instandsetzungsarbeiten im gegenwärtigen Zeitpunkt wegen des regen Holztransportes nicht zweckmäßig sei. Er würdige jedoch die vom Staatssekretär für soziale Verwaltung angeführten Gründe und werde darum die Herrichtung der Straßen schon jetzt einleiten lassen, nur richte er an das Staatsamt für Finanzen das Ersuchen um Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

Der Kabinettsrat erteilt dem Staatsamt für Finanzen die erbetene Ermächtigung.

7.

Behandlung des Nachlasses des vormaligen Handelskammerpräsidenten R e i n e l t in Triest.

Sektionschef Dr. G r i m m bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass der am 1. April 1900 in Triest verstorbene Handelskammer Präsident Karl Baron R e i n e l t in seinem Testament vom 25. April 1899 die k.k. österreichische Regierung „zu seinem Universalerben ernannt“ und an sie die „Bitte“ gestellt habe, „mit seiner Erbschaft Wohltätigkeitsstiftungen zu errichten, bestehende zu fördern und zwar mit besonderer Berücksichtigung der Heilanstalt Alland, des roten Kreuzes, des goldenen Kreuzes, des weißen Kreuzes, der Poliklinik und der allgemeinen Rettungsgesellschaft in Wien, ferner der Sicietadella Poliambulanza und der katholischen Kirchen in Triest.

Seiner Gattin Angela Baronin R e i n e l t vermachte er als Legat Mobilien, Immobilien und einen Barbetrag von 3 Millionen Gulden. Über dieses Legat durfte die Genannte unter Lebenden nach ihrem freien Willen, jedoch mit Ausschluss ihrer Kinder aus erster Ehe sowie deren Nachkommenschaft verfügen. Nach dem Tode seiner Gattin hatte das Legat, insoweit sie darüber unter Lebenden nicht verfügt hatte, an seinen Universalerben, also an die Regierung zu fallen. Weiters habe der Erblasser seiner Gattin den lebenslänglichen Fruchtgenuss am übrigen Vermögen hinterlassen.

In Durchführung dieser testamentarischen Bestimmungen seien im Zuge der Abhandlungspflege nach dem Verstorbenen in den Jahren 1900 und 1901 zwischen der k.k. Regierung und der Baronin Angela R e i n e l t eingehende und komplizierte Vereinbarungen geschlossen worden. Sohin sei der Nachlass der k.k. Regierung eingeantwortet worden, ohne dass jedoch die Regierung im Sinne der testamentarischen Bestimmungen zu Lebzeiten der Baronin in den Genuss des Verlassenschaftsvermögens gelangt wäre.

Mit dem am 13. März 1917 erfolgten Ableben der Baronin Angela R e i n e l t in Florenz sei nun der Substitutionsfall hinsichtlich des ihr vermachten Legates eingetreten und ihr Fruchtgenuss an dem übrigen Vermögen erloschen.

Dieses Vermögen erlag zum Teile in Wien bei der Kreditanstalt, zum Teil in und bei Triest und zum Teil in Altitalien. Feststellungen über den letzteren Teil des Vermögens seien während des Krieges nicht möglich gewesen, die Feststellungen über das in und bei Triest gelegene Vermögen aber durch den Umsturz unterbrochen worden. Weiterhin hätten sich teils die italienische Regierung teils die Erben nach Baronin R e i n e l t in den Besitz des in Alt- und Neuitalien gelegenen Vermögens gesetzt. Aber die italienische Regierung habe auch Ansprüche auf Herausgabe des in Österreich befindlichen Vermögens erhoben und zugleich hätten auch die Erben nach Baronin R e i n e l t eine Klage gegen die Regierung eingebracht, mit der sie das Testament nach Baron Reinelt anfochten und den größten Teil des Verlassenschaftsvermögens forderten.

Das Staatsamt für Finanzen habe nun zur Feststellung des in Italien befindlichen Vermögens und zur Bereinigung aller schwebenden Streitigkeiten mit den Erben und mit der italienischen Regierung einen Beamten nach Triest und Rom entsendet, der in mehrwöchentlichen Erhebungen und Verhandlungen umfangreiche Feststellungen über das in Alt- und Neuitalien hinterlassene Vermögen vorgenommen und einerseits mit den Erben andererseits mit der italienischen Regierung über die sehr komplizierte Sach- und Rechtslage Verhandlungen gepflogen habe, die schließlich zum Abschluss zweier Verträge führten.

Der eine Vertrag sei ein Vergleich zwischen den beiden Regierungen einerseits und den Erben nach Baronin R e i n e l t andererseits. Nach diesem Vergleiche verzichteten die Erben auf ihre Klagsforderung gegen uns, von der ein Teilbetrag von etwa 40 Millionen Kronen rechtlich wohl unbegründet, dagegen ein Teilbetrag von rund 5 Millionen Kronen für die Erben prozessual ziemlich aussichtsvoll war. Wir dagegen verzichteten auf einen rechtlich unbegründet gewesenen Anspruch gegen die Erben auf Herausgabe von Sachen im Schätzwerte von 23 Millionen Kronen und auf einen der Rechtslage nach ziemlich begründeten Anspruch auf Herausgabe weiterer Sachen im Werte von weniger als 1 Million Kronen. Obgleich also die Erben auf mehr verzichtet haben als wir, verpflichteten sich die Erben im Vergleiche doch noch zur Zahlung von einer halben Million Lire, also rund fünf Millionen Kronen. Der Vergleich müsse demnach als sehr günstig bezeichnet werden.

Der zweite Vortrag sei ein Übereinkommen zwischen den beiden Regierungen untereinander. Hienach werde das gesamte Verlassenschaftsvermögen R e i n e l t , wo immer es sich befinde und aus was immer es bestehe, in Durchführung der Artikel 208 und 266

letzter Absatz des Staatsvertrages von St. Germain und im Hinblick auf die Bestimmungen des Testamentes des Baron Karl R e i n e l t unter die beiden Regierungen in der Weise geteilt, dass 70 % der österreichischen und 30 % der italienischen Regierung zufallen. Die im Übereinkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen machen diesen Verteilungsschlüssel praktisch für uns noch günstiger und enthalten für uns auch mancherlei andere Begünstigungen.

Die Österreich sohin zufallende Quote könne mit etwa 50 Millionen Kronen geschätzt werden.

Da die beiden Verträge, wenngleich sie in manchen Einzelbestimmungen nicht vollauf nach unseren Wünschen textiert seien, das Meiste beinhalten was nach langwierigen Verhandlungen zu erreichen war und sie auch absolut genommen als äußerst günstig zu bezeichnen seien, stelle Redner den Antrag, der Kabinettsrat wolle dem Staatsamte für Finanzen die Ermächtigung erteilen, die beiden Verträge unter der Bedingung zu ratifizieren, dass auch die italienische Regierung ihnen die Ratifikation erteilt und dass vorher die im Art. 9 des Vergleiches mit den Erben vorgesehene Vorlage der zum Vergleichsabschlusse ermächtigenden Vollmachten der Erben an den Erbenvertreter erfolgt.

Die vom Erblasser in seinem Testamente an die österreichische Regierung gerichtete Bitte müsse wohl als ein rechtsverbindlicher Auftrag im Sinne des § 709 a.b.G.B. angesehen werden, jedenfalls aber habe die Regierung die moralische Verpflichtung, den Willen des Erblassers zu erfüllen. Hinsichtlich der hiefür zu wählenden Form werde sich das Staatsamt für Finanzen mit den interessierten Ressorts in's Einvernehmen setzen. Der Kabinettsrat wolle hiezu die prinzipielle Genehmigung erteilen, worauf das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit den anderen interessierten Staatsämtern das Weitere veranlassen wird.

Der Kabinettsrat erhebt die gestellten Anträge zum Beschluss.

8.

Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren.

Sektionschef Dr. G r i m m erinnert, dass gelegentlich der letzten Verhandlungen zwischen der österreichischen und tschechoslowakischen Regierung über den Bezug von Zucker aus der Tschechoslowakei der Vertreter des tschechoslowakischen Finanzministeriums die Erklärung abgegeben habe, sein Ressort könne der weiteren Erfüllung des laufenden Lieferungsvertrages nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass Österreich

vorher die Sperre über die Depots tschechischer Staatsbürger aufhebe, ferner ein Übereinkommen über die Verlegung des Sitzes von gesellschaftlichen Erwerbsunternehmungen aus Österreich nach dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik zustandekomme und schließlich die Begleichung der Vorkriegsschulden eine Regelung erfahre.

Bezüglich der Aufhebung der Depotsperre und der gegenseitigen Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren seien nunmehr endgiltige Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen erzielt worden, die nach dem Verlangen der Prager Regierung bis zum 12. August l.J. veröffentlicht werden müssen. Unter dieser Bedingung und der weiteren Voraussetzung, dass bis zum 30. August auch die Verlautbarung eines Vertrages über die Verlegung des Sitzes von Erwerbsgesellschaften erfolge, wolle die tschechoslowakische Regierung der Durchführung des Zuckerlieferungsvertrages wegen der noch ausstehenden Regelung der Vorkriegsschulden keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Da das geschlossene Übereinkommen die österreichischen Interessen soweit als möglich wahre, bitte Redner, der Kabinettsrat wolle dem im Wortlaute vorliegenden Vertrage beitreten.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

9.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der niederösterreichischen Gemeindeordnung.

Staatssekretär B r e i s k y teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 23. Juni d.J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der niederösterreichischen Gemeindeordnung gefasst habe. Nach der neuen Fassung wäre die Gemeinde berechtigt Zuschläge auf die einzelnen Steuergattungen ungleichmäßig umzulegen sowie innerhalb einer und derselben Steuergattung die Zuschläge zu differenzieren, und zwar bis zu einem Höchstausmaße des Zuschlages von 100 % bei den direkten Steuern (50 % bei Verzehrungssteuern) ohne höhere Genehmigung; bei einem Zuschlage von 100 - 300 % der direkten Steuern (50 - 150 % bei Verzehrungssteuern) wäre die Bewilligung des Landesrates erst bei noch höheren Zuschlägen ein Landesgesetz erforderlich. Dadurch wäre der Einfluss der staatlichen Finanzverwaltung auf die Einhebung von differenzierten Gemeindegzuschlägen nahezu vollkommen ausgeschaltet.

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist, die am 21. Juni 1920 endigte, sei vom Staatsamte für Inneres und Unterricht über Antrag des Staatsamtes für Finanzen gegen diesen

Gesetzesbeschluss im telegraphischen Wege Vorstellung erhoben worden.

Der sprechende Staatssekretär erbitte hiefür die nachträgliche Genehmigung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

10.

Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages über die Einhebung von Getränkeverbrauchsauflagen in der Stadt Salzburg.

Staatssekretär B r e i s k y macht Mitteilung von den Gesetzesbeschlüssen des Salzburger Landtages vom 11. Juni 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1920, L.G.Bl. Nr. 67, über die Einhebung einer Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadt Salzburg und betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Februar 1920, L.G.Bl. Nr. 51 über die Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Wein in der Stadt Salzburg.

Nach den Gesetzentwürfen solle die Festsetzung der Bier- und Weinauflagen mit einem Prozentsatz der durchschnittlichen Kleinverschleißpreise erfolgen. Innerhalb dieser Höchstgrenze sollen die Abgaben mit Zustimmung des Landesrates jährlich mit absoluten Beträgen bestimmt werden. Hiedurch würde die Einheitlichkeit der Abgabepolitik illusorisch gemacht, es sei denn, dass sich die staatliche Abgabe jeweils der kommunalen anpasse, während gefordert werden müsse, dass sich die engere Körperschaft, die Gemeinde der weiteren, dem Staate, anpasse.

Mit Rücksicht auf den Ablauf der Frist, welche am 21. Juli endete, sei vom Staatsamte für Inneres und Unterricht über Antrag des Staatsamtes für Finanzen gegen diese Gesetzesbeschlüsse im telegraphischen Wege Vorstellung erhoben worden.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs erteilt der Kabinettsrat hiezu die nachträgliche Genehmigung.

11.

Expertise über die Frage der Umgestaltung und Weiterführung der staatlichen Industriewerke.

Staatssekretär H e i n l erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 28. Mai d.J. den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigt habe, über die Frage der Umgestaltung und Weiterführung der staatlichen Industriewerke eine Expertise zu veranstalten und sodann auf Grund deren Ergebnisse dem Kabinettsrat und dem Hauptausschuss antragstellend zu berichten. Redner habe im Einvernehmen mit dem Abgeordneten D o m e s Grundzüge für die Durchführung dieser Expertise, bei welcher auch Vertreter des Hauptverbandes der Industrien werden gehört werden, entworfen und erbitte sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, nach diesen Grundzügen vorgehen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

12.

Ausscheidung des ehemaligen Hofstallgebäudes in Wien aus dem ehemals hofärarischen Vermögen.

Staatssekretär H e i n l knüpft an die wiederholten Verhandlungen im Kabinettsrate über die Unterbringung der in ihren Grundzügen durch die Vollzugsanweisung vom 25. Dezember 1919, B.G.Bl. Nr. 18 ex 1920 in's Leben gerufenen „Wiener Messe“ im Gebäude der ehemaligen Hofstallungen in Wien an und erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugeanweisung, durch welche dieses Gebäude nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573 aus den dem Kriegsbeschädigtenfond zufallenden Vermögensschaften ausgeschieden und der Verfügung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für Zwecke der Wiener Messen überwiesen werden solle.

Der Kabinettsrat genehmigt die Erlassung der beantragten Vollzugsanweisung.

13.

Erklärung von Bauten als begünstigte Bauten.

Aus Anlass mehrerer konkreter Anträge des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Erklärung von Bauführungen als begünstigte Bauten beschließt der Kabinettsrat, die Entscheidung derartiger Fälle dem sachlich zuständigen Staatssekretär zu überlassen.

14.

Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

Staatssekretär H e i n l unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen und berichtet,

dass der Hauptausschuss anlässlich der Beratung über deren Genehmigung in der Sitzung vom 23. Juli l.J. beschlossen habe, der Regierung mitzuteilen, dass die Erhöhung der bisher in Geltung gestandenen Zündhölzchenpreise um 100 % als eine übermäßig große Belastung des Konsums angesehen und die Regierung daher ersucht werde, die Vollzugsanweisung vor ihrer Verlautbarung nochmals einer Überprüfung zu unterziehen.

Dabei habe der Hauptausschuss jedoch ausdrücklich festgestellt, dass er selbst mit dem Gegenstande nicht mehr zu befassen sein werde.

Im Hinblick darauf unterliege die Neuregelung der Höchstpreise für Zündhölzchen nunmehr der Beschlussfassung des Kabinettsrates.

Redner habe in Entsprechung des Auftrages des Hauptausschusses neuerliche Expertisen veranstaltet und abermals ein Gutachten der Preisprüfungskommission über die in Aussicht genommenen Preise eingeholt; dieses laute dahin, dass niedrigere Ansätze, als die in der Vollzugsanweisung vorgesehenen, die Produktionskosten der Zündhölzchenfabriken nicht decken würden und diese daher voraussichtlich zur Einstellung der Betriebe gezwungen wären. Abgesehen von der sozialen Schädigung, die eine solche Betriebseinstellung zur Folge haben müsste, und den üblen Folgen einer Zündhölzchennot in der Bevölkerung, sei gerade in der nächsten Zeit eine möglichst intensive Zündhölzchenproduktion im staatlichen Interesse dringend erforderlich, da sich die vom Staatsamte für Volksernährung zur Förderung der Getreideablieferung durch die Landwirte im Wege der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle eingeleitete Austauschaktion speziell auch auf die Beteiligung der Landwirte mit Zündhölzchen erstrecke und die Einbeziehung einer ausgiebigen Menge von Zündhölzchen in diese Austauschaktion nach dem Dafürhalten des Staatsamtes für Volksernährung wesentlich zur Erreichung des gewünschten Erfolges beitragen würde.

Aus allen diesen Gründen erscheine nach Auffassung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen die Neubemessung der Höchstpreise für Zündhölzchen in dem vorgeschlagenen Ausmaße als unerlässlich.

Redner bitte daher, der Kabinettsrat möge die Preisansätze nach dem vorliegenden Entwurfe genehmigen und der Erlassung der Vollzugsanweisung zustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

18.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Auflösung eines Teiles der Altachstraße in Oberndorf als Landesstraße und die Erklärung eines Teiles der Brückenstraße dortselbst als solche.

Nach dem Vorschlage des Staatssekretärs H e i n l beschließt der Kabinettsrat von der Erhebung einer Vorstellung gegen den gegenständlichen Landtagsbeschluss abzusehen und der Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

16.

Umgestaltung der Hauptstelle für Volksbekleidung.

Staatssekretär H e i n l bespricht die im Jahre 1917 eingeleitete staatliche Aktion zur Sicherstellung des Bedarfes der minderbemittelten Bevölkerungsschichten an Bekleidungsstücken, die damals zur Errichtung von Landesbekleidungsstellen in den einzelnen Ländern und des niederösterreichischen Volksbekleidungsamtes für Wien und Niederösterreich geführt haben. Da die Belieferung der Landesbekleidungsstellen mit Waren durch die verschiedenen im Kriege geschaffenen Zentralen, wie Baumwoll- und Wollzentrale, Lederstelle u.dgl. erfolgte, musste mit der Liquidierung dieser Zentralen zur Leitung und Warenversorgung der Landesbekleidungsstellen eine neue Organisation eingerichtet werden, als welche die deutschösterreichische Hauptstelle für Volksbekleidung in's Leben getreten sei. Deren Aufgabe habe es gebildet, die noch vorhandenen Bestände der einzelnen Zentralen zu übernehmen und im Wege der Landesbekleidungsstellen sowie der ihnen gleichgehaltenen großen Konsumentenorganisationen der Bevölkerung zuzuführen. In gleicher Weise habe die deutschösterreichische Hauptstelle für Volksbekleidung auch die Textilien und Schuhwaren aus der Sachdemobilisierung, soweit sie ihr seitens der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung überlassen wurden, zur Verteilung gebracht.

Nunmehr seien alle diese Bestände bis auf geringe Mengen dem Konsum zugeführt worden und es ergebe sich die Frage, ob und in welcher Weise für den Bekleidungsbedarf der Bevölkerung weiterhin gesorgt werden solle.

Derzeit bestehen in allen Ländern der Republik Österreich Anstalten, die als Landesbekleidungsstellen fungieren. Für Wien und Niederösterreich habe die deutschösterreichische Hauptstelle für Volksbekleidung den Wirkungskreis des am 30. Juni 1920 in Liquidation getretenen niederösterreichischen Volksbekleidungsamtes übernommen und dadurch eine Vereinfachung des Apparates und eine Verbilligung der Regien durchgeführt.

In Steiermark und Vorarlberg hatten die Landesbekleidungsstellen bald nach dem Umsturze in Erwartung eines Konjunktumschwunges ihre Tätigkeit eingestellt, doch sei auch in diesen beiden Ländern bald wieder die Notwendigkeit erkannt worden, neue Stellen mit der Funktion der Landesbekleidungsstellen zu betrauen, um der Bevölkerung wenigstens

die aus der zentralen Bewirtschaftung und aus der Sachdemobilisierung stammenden Waren zuführen zu können.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Vorräte werde jedoch in Bälde die Belieferung der Landesbekleidungsstellen nur noch im Wege der Warenbeschaffung im freien Verkehre möglich sein. Obwohl nun ein zentraler Einkauf es zweifellos ermögliche, gewisse Schichten der Bevölkerung unter günstigeren Bedingungen zu versorgen, als durch den freien Handel, so könne doch eine solche Versorgung nicht dauernd Aufgabe der Staatsverwaltung sein, sondern wäre bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse dem freien Handel und Gewerbe zu überlassen.

Der sprechende Staatssekretär neige daher zu der Meinung, dass mit dem Aufhören der Bestände aus den Zentralen und der Zuschübe aus der Sachdemobilisierung die Volksbekleidungsaktion im bisher geübten Umfange allmählich zu beenden wäre. Der Abbau der deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung hätte jedoch in der Art zu erfolgen, sie zu der ihr derzeit laut Verordnung vom 25. November 1918, St.G.Bl. Nr. 50 übertragenen Aufgabe, die öffentlichen Anstalten zu versorgen, auch weiterhin berufen bliebe und darin noch weiter ausgestaltet würde. Dies müsste umsomehr der Fall sein, als mit Kabinettsratsbeschlusses ganz allgemein die Versorgung der Staatsämter und staatlichen Anstalten mit Dienstkleidern im Wege der Naturalbelieferung verfügt wurde.

Es handle sich somit um Warenbeschaffung in Textilien und Schuhen für Staatsämter, Spitäler und sonstige öffentliche Unternehmungen. Zweckmäßigerweise hätten sich auch Gemeinde und Land, insbesondere die Gemeinde Wien dieses Apparates zu bedienen. Vorkommendenfalls wären auch Notstandsaktionen auf dem Gebiete der Bekleidung für einzelne Schichten der Bevölkerung durch diese Stelle durchzuführen.

Die Heranziehung der deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung zu dieser Aufgabe würde keine Auslagen verursachen, da der notwendige Apparat bereits vorhanden sei. Auch verfüge die deutschösterreich. Hauptstelle derzeit über Kapitalsreserven und Warenbestände, die sofort in den Dienst dieser Aktion gestellt werden könnten.

Die Erhaltungskosten würden nur einen geringen Zuschlag zu den Gestehungskosten erfordern, der im Vergleiche zu den Mehrkosten eines dezentralisierten Einkaufes überhaupt nicht in Betracht käme.

Die innere Einrichtung der deutschösterreich. Hauptstelle für Volksbekleidung wäre durch Berufung von Vertretern der einzelnen oder zumindest der größeren, an der Versorgung interessierten Stellen neben den Vertretern der Nationalversammlung in die Leitung entsprechend auszugestalten. Die Leitung hätte aber lediglich die Aufgabe, richtunggebend

die administrativen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten und zu beschließen.

Für den Einkauf der Waren wäre unter fallweiser Zuziehung branchekundiger Fachleute eine Einkaufskommission zu bestellen, welche jedoch von sämtlichen Lieferungen im Voraus ausgeschlossen sein müssten. Diese Fachbeiräte hätten ausschließlich ihr Gutachten abzugeben, während die Beschlussfassung nur der Einkaufskommission, beziehungsweise der Leitung zustünde.

Der sprechende Staatssekretär erbitte mithin die Genehmigung des Kabinettsrates für die vorstehend erörterten Grundsätze und die Ermächtigung, die erforderlichen Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Staatsgütern in die Wege zu leiten.

Staatssekretär Dr. R e n n e r äußert Bedenken, ob es zulässig sei, die Betriebsüberschüsse der Volksbekleidungsstelle, die das Ergebnis der Geschäftsbeziehungen mit der Gesamtheit der Bevölkerung darstellen, nunmehr für die Zwecke eines beschränkten Personenkreises nutzbar zu machen. Die Liquidierung der Volksbekleidungsaktion schließe ferner die Gefahr in sich, dass die Bevölkerung im kommenden Herbst keine Möglichkeit mehr haben werde, sich zu erschwinglichen Preisen die notwendigen Bekleidungsartikel zu beschaffen.

Redner ersuche daher, das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten möge dem Kabinettsrate vor der endgiltigen Beschlussfassung im Gegenstande einen Bericht darüber erstatten, wie die weiteren Vorsorgen für die Sicherstellung der Volksbekleidung gedacht seien.

Staatssekretär H e i n l erwidert, dass bei der gegenwärtigen Marktlage die Hauptstelle nicht mehr günstiger einkaufen könne, als der freie Handel und die Konsumentenorganisationen. Ihr weiterer Betrieb würde also für die Versorgung der Bevölkerung keine Erleichterung, sondern nur eine Konkurrenzierung des Handels und der Konsumentenorganisationen mit sich bringen. Für einen Großteil der Bevölkerung bleibe übrigens die Deckung des Bedarfes an Kleidern dadurch vorgesehen, dass unter Beteiligung der Großeinkaufsstelle der Konsumvereine, dann der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle und des Staates die Bildung einer Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters im Zuge sei, durch welche die Angehörigen der Konsumentenorganisationen beliefert werden sollen. Das Projekt habe bereits die Zustimmung der maßgebenden politischen Faktoren gefunden und stehe nahe vor seiner Durchführung.

Staatssekretär H a n u s c h bemerkt, dass die Hauptstelle für Volksbekleidung jedenfalls nicht früher in Liquidation treten und darüber auch keine Verlautbarung erfolgen dürfe, bevor

nicht diese neue Unternehmung tatsächlich besteht und den Beweis ihrer Zulänglichkeit erbracht hat.

Der Kabinettsrat genehmigt sohin den Vorschlag des Staatssekretärs H e i n l, mit dem von Staatssekretär H a n u s c h gemachten Vorbehalt und ladet den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein, zunächst noch den von Staatssekretär Dr. R e n n e r gewünschten Bericht dem Kabinettsrate zu erstatten.

17.

Liquidierung des Kompensationsvertrages mit der tschechoslovakischen Regierung vom 12. März 1919.

Staatssekretär H e i n l führt aus, dass im Zusammenhange mit dem Zuckerlieferungsvertrage vom März 1920 mit der tschechoslovakischen Regierung auch ein Kompensationsvertrag vom 12. März 1919 abgeschlossen worden sei. Dieser Vertrag sehe die Verpflichtung der österreichischen Regierung vor, für eine bestimmte Menge von Kompensationswaren die Ausfuhrbewilligung zu erteilen.

Anknüpfend an diesen Vertrag habe nun die tschechoslovakische Regierung gelegentlich der jüngsten Verhandlungen über die Durchführung der Zuckerlieferungsverträge vom März 1919, sowie vom Jänner und März 1920 erklärt, sie werde die weiteren Zuckerlieferungen insoweit einstellen, als nicht der erwähnte Kompensationsvertrag restlos erfüllt sei. Dabei habe die tschechische Regierung die mit dem tatsächlichen Vertragsbestimmungen in Widerspruch stehende Auffassung vertreten, dass sich die Verpflichtung Österreichs nicht in der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen erschöpfe, sondern eine direkte Lieferungspflicht für die bedungenen Kompensationsgüter beinhalte.

Die darüber mit den Vertretern der tschechoslovakischen Regierung gepflogenen weiteren Verhandlungen konnten unter dem Eindrucke der angedrohten Einstellung der Zuckerlieferungen zu keinem anderen Ergebnis führen, als dass die österreichischen Vertreter schließlich vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung die Verpflichtung übernahmen, die im Kompensationsvertrage festgesetzten Artikel, bis auf einzelne einvernehmlich, aber gegen Reduzierung der Zuckermengen ausgeschiedene Waren, in den vereinbarten Höchstmengen zu dem Durchschnittspreise aus der Zeit vom März bis Dezember 1919 zur Ablieferung zu bringen.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat diese Abmachungen und beschließt das Warenverkehrsbureau und die Metallstelle zu beauftragen, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die in der Verhandlungsschrift festgesetzten Mengen

an Kupfer, Gussmessing, Patronenhülsen und Ferrosilizium angekauft, bis zum 15. August 1920 der tschechoslovakischen Regierung zum Kaufe angeboten und unter den vereinbarten Voraussetzungen bis zum 30. September 1920 geliefert werden.

18.

Vollzugsanweisung, betreffend die Anwendung der Vertragszölle und der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See.

Staatssekretär H e i n l legt dar, dass mit Ratifikation des Friedensvertrages Österreich verpflichtet sei, den ehemals feindlichen Staaten, soweit sie den Friedensvertrag ratifiziert haben, für 6 Monate die Vertragssätze des Zolltarifes nach dem Stande vom 28. Juli 1914 einzuräumen.

Diese Sätze gelten heute schon für die neutralen Staaten, mit denen wir in einem Handelsvertragsverhältnis stehen; ausgeschlossen davon seien heute nur noch jene der ehemals feindlichen Staaten, die noch nicht ratifiziert haben, wie insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien und Rumänien, sowie jene Staaten, mit denen wir in keinem Vertragsverhältnis stehen, wie Argentinien und Ungarn.

Die Versagung der Meistbegünstigung aus formalen Gründen an die Vereinigten Staaten und Argentinien würde nun angesichts der Hilfeleistung, die uns beide Staaten während der Nachkriegszeit haben angedeihen lassen, einen üblen Eindruck hervorrufen. Ebenso erscheine es aus politischen Rücksichten opportun, die Meistbegünstigung schon jetzt auch auf Belgien und Rumänien auszudehnen, umsomehr, als diese Staaten die Meistbegünstigung nach Vollzug der Ratifikation, also in einem relativ doch sehr kurzen Termin ohnedies bekommen müssten; wirtschaftlich habe dies keine Bedeutung, weil wir mit Belgien gegenwärtig nur einen Warenverkehr von sehr untergeordneter Bedeutung unterhalten und aus Rumänien nur Waren beziehen, die ohnedies zollfrei sind. Ungarn wende uns gegenüber allerdings seinen autonomen Tarif an, aber auch hier sei die Einräumung unseres Vertragstarifes unbedenklich, weil wir aus Ungarn zumeist zollfreie Artikel beziehen und wir in Ungarn, das seinen autonomen Tarif allen Staaten gegenüber anwendet, mit unserem Export nicht differenziert werden.

Abgesehen hievon erscheine es zollpolitisch nicht erwünscht, durch eine unterschiedliche Behandlung der Einfuhr einzelnen Staaten am Inlandsmarkt eine Vorzugsstellung einzuräumen, da die den begünstigten fremden Staaten eingeräumten Zollermäßigungen für den Inlandsverbrauch umsoweniger wirksam werden, je kleiner der Kreis der begünstigten Staaten ist. Auch zolltechnisch stoße eine differenzielle Behandlung der verschiedenen

Provenienzen auf außerordentliche Schwierigkeiten.

Deutschland, das sich in derselben Lage befinde wie Österreich, bringe ebenfalls die im Friedensvertrage stipulierten Zollbegünstigungen unterschiedslos auf alle Staaten zur Anwendung.

Von diesen Erwägungen ausgehend, beabsichtige Redner die Erlassung einer Vollzugsanweisung, die für die Provenienzen aller Staaten die Anwendung unseres Vertragstarifes anordne. Eine weitere Bestimmung darin sichere die Durchführung des Artikels 221 des Friedensvertrages über die Fortdauer der Begünstigung unseres Tarifes bei der Einfuhr zur See durch die Anordnung, dass die Waren, die auf diese Begünstigung Anspruch erheben, die Einfuhr über Häfen der ehemaligen Monarchie nachweisen und im gebundenen Verkehr unseren Zollämtern gestellt werden müssen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Vollzugsanweisung bilde, da sie über die Verpflichtung des Friedensvertrages hinausgehen solle, das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz.

Der Kabinettsrat genehmigt die Erlassung der Vollzugsanweisung in der vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beantragten Fassung.

KRP 211 vom 6. August 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 3280/1920 über Quartierentschädigungen und Subsitzenzzulagen für verheiratete Personen beim Wechsel des Dienst- oder Wohnortes anlässlich Aufstellung des Heeres (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 778/1920 über die Erhöhung der Vergütung für bleibende Einquartierung (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über Lohnregelung der Chauffeure im Kraftfahrbetrieb Wien (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 52.641/1920 über die Errichtung der Neubauten für die Zollämter und Zollwache an der Zollgrenze unter Heranziehung des Kreditinstituts für öff. Unternehmungen und Bauten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Nachlass Reinelt in Triest (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen z. Zl. 70.903/1920 über die Genehmigung des in Prag unterzeichneten Abkommens zur Freigabe gesperrter Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren mit Protokoll und Übereinkommen (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres z. Zl. 31.001/1920 und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur Abänderung zweier §§ der nö. Landesordnung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres z. Zl. 30.864/1920 über Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages über die Einhebung von Gemeindéauflagen auf geistige Flüssigkeiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erlassung einer Vollzugsanweisung zur Ausscheidung des ehem. Hofstallgebäudes in Wien aus dem ehem. hofärarischen Vermögen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Antrag auf Erlassung einer Vollzugsanweisung für die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen mit gedruckter Vollzugsanweisung (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über einen Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Auflassung der Altach-Straße (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die weitere Tätigkeit der Hauptstelle für Volksbekleidung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Prager Verhandlungen zur Liquidierung des Kompensationsvertrags vom 12.3.1920 (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Vortrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
mit Vollzugsanweisung über die Anwendung der Vertragszölle und der Zollbegünstigungen
bei der Einfuhr zur See (3 Seiten)

Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 15, Zahl 3280 von 1920.

3) Kay

V O R T R A G

für den Kabinettsrat,

betreffend Quartierentschädigungen und Subsistenzzulagen für die in das Meer eingeteilten verheirateten (gleichzuhaltenden) Personen beim Wechsel des Dienst- oder Wohnortes anlässlich Aufstellung des Heeres.

B e g r ü n d u n g.

Anlässlich der Aufstellung des Heeres ergeben sich Personalbewegungen folgender Art:

Gruppe 1:

Gagisten und Berufsunteroffiziere müssen zum

Teil zu solchen Truppen, Militärbehörden, Anstalten

etw. eingeteilt werden, die sich ausserhalb ihres gegenwärtigen Garnisonsortes befinden.

Gruppe 2:

Neuaufgenommene oder bereits eingeteilte Wehrmänner (darunter auch ehemalige Volkswehrmänner) werden zu Formationen ausserhalb ihres gegenwärtigen Wohn-(Garn.-)Ortes eingeteilt bzw. transferiert.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit folgender

Vorsorgen:

- a) für Uebersiedlungen,
- b) für Wohnungen im neuen und alten Garn.--(Wohn-) Ort,
- c) für besondere Zuwendungen,

ad a) Uebersiedlungen:

Für die Gruppen 1 und 2 bereits mit Erlässen des Staatsamtes für Heereswesen einvernehmlich mit dem Staatsamt für Finanzen in der Art geregelt, dass die Kosten in bestimmtem Ausmass von der Heeresverwaltung getragen werden.



28

		Gruppe I.		Gruppe II.	
Die		Verheiratete Gagisten und Berufsunteroffiziere, die zu Truppen, milit. Behörden, Anstalten etc. eingeteilt werden, die ausserhalb ihres gegenwärtigen definitiven Garnisonsortes liegen.		Neu augenommene oder bereits eingeteilte verheiratete Wehrmänner (darunter auch ehemalige Volkswehrleute) werden zu Formationen ausserhalb ihres bisherigen Wohnortes (Garnisonsortes) eingeteilt. Notwendige Transferierungen werden im Bedarfsfalle gleich durchgeführt.	
Vorsorge betrifft		Werden bis zur Erlangung einer Wohnung im neuen Garnisonsort dorthin kommandiert und bleiben daher in den Gebühren des bisherigen Garnisonsortes.			
Wohnung	neuen	Die Mlt. Lokalbehörden fordern die notwendigen Wohnungen bei den Gemeinden (Mietämtern) an und teilen die zugewiesenen Wohnungen auf. - Staatsamt für soz. Verwaltung wird um Unterstützung hinsichtlich Zuweisung von Wohnungen durch Gemeinden gebeten. - In milit. Objekten vorhandene Wohnungen werden in erster Linie ausgenützt.			
	Gar- ni -	Im neuen Garnisonsort gebührt den Betroffenen bis zur Erlangung einer Wohnung infolge Trennung von der Familie die vorübergehende Unterkunft für ihre Person.		Kasernmässige Unterkunft.	
	alten (Wohn- Ort)	Bezahlung der beibehaltenen Wohnung aus normalen Gebühren. Wenn Wohnungen wegen nicht möglicher rechtzeitiger Weitervermietung, Kündigung etc. über den Beginn der Wohnungszahlung im neuen Garnisonsort bezahlt wurden, können sie den Mlt. Lokalbehörden zur Verwertung übergeben werden. In solchen Fällen soll eine <u>Entschädigung</u> je nach Grösse der Wohnung bis zum Höchstausmass des bish. chargemässigen Quartiergeldes samt Möbelzins nach dem Mlt. zinstarif ausgezahlt werden. Wird in Praxis wegen Wohnungsnot nur vereinzelt vorkommen.		Erhalten normal den Mietzinsbeitrag und die gleitende Zulage nach dem neuen Garnisonsort. Wenn dieser in eine niedrigere Bezugsklasse eingereiht ist als der bisherige Wohn- (Garnisons-) Ort, dann <u>beide Gebühren nach dem für letztgenannten Ort festgesetzten Ausmass.</u> Bei Zinsverpflichtungen (wie neben) Auszahlung einer <u>Geldentschädigung</u> im Ausmass des im Mlt. Zinstarif für eine Unteroffizierswohnung (wenn einschl. Familienoberhaupt mehr als 4 Personen, dann für einfenstriges Zimmer mehr) festgesetzten Zinses auf einen Monat.	
<u>Besondere Zuwendungen.</u>		Auf die Dauer der Trennung von der Familie. ohne Rücksicht auf die Charge per Tag eine Subsistenzzulage u.zw.: in Wien 50 K " Orten der Zwischenklasse I a 42 " " " " Bezugsklasse II 35 " " " " Zwischenklasse II a 27 " " " " Bezugsklasse III 20 "		Die Hälfte der neben beantragten Subsistenzzulage.	
		Mehraufwand.			
		9,450.000		3,500.000	
		zusammen rund 13 Millionen.			



Anmerkungen:

- 1.) Den verheirateten Gagisten, Berufsunteroffizieren und Wehrmännern werden auch jene ledigen Personen gleichgehalten sein, die erwiesenermassen mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie bisher im gemeinsamen Haushalte gelebt haben und diese, weil sie zur Sorge für ihren neuen Dienstort mitzunehmen gezwungen sind, in ihren neuen Dienstort mitzunehmen gezwungen sind, weiters jene Personen, die mit minderjährigen Stiefkindern, Wahlkindern oder unehelichen Kindern im gemeinsamen Haushalte leben. Witwer, dann Geschiedene ohne Kinder sind den Ledigen gleichgehalten.
- 2.) Ledige Gagisten und Berufsunteroffiziere werden gleich in den neuen Garnisonsort transferiert, nach dessen Bezugsklasse sie auch die Gebühren beziehen.

Insoferne bei ledigen Gagisten und Berufsunteroffizieren die oben angeführten Bedingungen wegen einer Entschädigung für die Zinszahlung im bisherigen Garnisonsort zutreffen, wäre auch ihnen diese Entschädigung zu erfolgen (ganz vereinzelt Fälle mit spezieller Bewilligung).

3.) Auf besondere Zuwendungen haben weder ledige Gagisten und Berufsunteroffiziere, noch ledige Wehrmänner Anspruch, weil ihnen keine länger dauernden Mehrauslagen entstehen.

4.) Die besonderen Zugeständnisse, deren Bewilligung erbeten wird, sind unterstrichen.

000002

000003

ad b) Wohnungen im neuen und alten Garn.(Wohn)Ort.)

ad c) Besondere Zuwendungen,

weil die Betroffenen - abgesehen von wenigen Zufällen - erst nach längerer Zeit im neuen Dienstort

eine Wohnung finden werden und bis dahin von ihrer

Familie getrennt leben müssen.

Das Staatsamt für Heereswesen hält die vorangeführ-

ten Vorsorgen bei den gegenwärtigen schwierigen Lebens-

verhältnissen zum Schutze der betroffenen Personen für

unbedingt notwendig, weil sonst die Durchführung der zur

Aufstellung der neuen Wehrmacht erforderlichen Personal-

bewegungen undurchführbar sein würde. Selbstverständlich

wird das Staatsamt für Heereswesen diese Personalbewegun-

gen auf das allernotwendigste Mass einschränken und durch

Einflussnahme bei der Vermittlung von Wohnungen die Dauer

des Bezuges der Subsistenzzulage möglichst abkürzen. Diese

Aktion gilt nur für die Aufstellung der Wehrmacht und nur

für jene Personen, die zum Zeitpunkte der Verlautbarung

bereits verheiratet sind.

Das Staatsamt für Heereswesen ist der Ansicht, dass unter den gegenwärtigen schwierigen Lebensverhältnissen hinsichtlich der beabsichtigten Vorsorgen Gagen, Berufsunteroffiziere und Wehrmänner nach gleichen Richtlinien zu behandeln wären.

Antrag

Der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Heereswesen ermächtigen, allen in das Heer eingeteilten verheirateten Personen beim Wechsel des Garnisons- oder Wohnortes

a) Quartierentschädigungen und

b) Subsistenzzulagen

im beantragten Ausmass zu bewilligen.

W i e n, am 31. Juli 1920.

Der Staatssekretär:

000004

J. Julius Deutsch

Abt. 20, Zl. 394 von 1920
Sie erklären zur Gänze die Gültigkeit der Bestimmungen
dieses Gesetzes, jedoch hinsichtlich dieser Punkte, die
den Anforderungen entsprechen, wobei

V O R T R A G



Für den Kabinettsrat.

Josephine von Wangenheim für

betreffend ~~bleibende Einquartierung und Vorspann~~

Im § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 558
betreffend den Vorspann und die Einquartierung wurde die Regierung
ermächtigt, die nach dem § 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1905 R.G.Bl.
Nr. 66 entfallenden Vergütungssätze für den Vorspann sowie die
durch die Gesetze vom 11. Juni 1879 R.G.Bl. Nr. 93 und vom 25. Juni
1895 R.G.Bl. Nr. 100 ziffermässig festgesetzten Geldbeträge für
Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Ein-
quartierung durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts-
und Zeitverhältnissen angemessenen Weise abzuändern wobei auf
eventuell bestehende Landeszuschüsse Bedacht zu nehmen ist.

Unter Bezugnahme auf dieses Gesetz wurden dementsprechend die weiteren Einleitungen wegen Erlassung dieser Vollzugsanweisung vom Staatsamte für Heerwesen getroffen. (Abt. 20, Zl. 394 von 1920.)

Eine analoge Vorkehrung hinsichtlich der bleibenden Einquartierung war im vorerwähnten Gesetze nicht getroffen.

Nunmehr zeigt sich das Bedürfnis auch zur Regelung in diesen Belange. (~~Wie es zahlreiche dem Staatsamte für Heerwesen zugekommene Eingaben um eine höhere Vergütung für die bleibende Einquartierung hervorgeht und auch gelegentlich der Bereisung der Länder durch Organe des Staatsamtes für Heerwesen festgestellt werden konnte, begegnet~~) Die in Zuge befindliche Regelung der Unterkunft der österr. Wehrmacht begegnet allorts sehr grossen Schwierigkeiten bei Heranziehung der bisher auf Grund des Einquartierungsgesetzes beigeestellten Objekte

Die Vertreter aller Garnisonsorte erklären durchwegs gerne eine Garnison aufnehmen und die bisherigen Objekte wieder beistellen zu wollen, jedoch keinesfalls zu den bisherigen veralteten Vergütungssätzen und sonstigen Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes.

000000

000005

SP

Sie erklären zumeist, der Giltigkeit der Gesetzesbestimmungen bewusst, jedoch gänzlich ausser Stande zu sein, diese Lasten zu tragen.

Werden diese Schwierigkeiten nicht sofort überbrückt, so werden die erforderlichen Unterkünfte für die neue Wehrmacht kaum aufgebracht werden.

~~Da einerseits mit Rücksicht auf die Ferien der Nationalversammlung an die Verabschiedung einer nach Ansicht des Staatsamtes für Heerwesen unbedingt notwendigen Novellierung des Einquartierungsgesetzes nicht gedacht werden kann, das nötige Material auch noch nicht vollkommen zur Verfügung steht, andererseits die wenn auch nur vorläufige - Regelung dieser Frage in Anbetracht der Aufstellung der neuen Wehrmacht keinen Aufschub verträgt, bitte ich, der Kabinettsrat wolle beschliessen:~~

~~Anlässlich der Bequartierung des österr. Heeres wird im Hinblick auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse aus Billigkeitsgründen das Staatsamt für Heerwesen bis auf weiteres bzw. bis zu der Neufestsetzung des Militärzinstarifes ermächtigt,~~

- ~~1) für die auf Grund des Einquartierungsgesetzes bleibens beige-~~
~~stellten Unterkünfte einen Teuerungszuschuss im Ausmasse von 100 %~~
~~auf die gesetzlich festgelegten Vergütungsbeträge zu gewähren.~~
- ~~2) von den Kosten der laufenden Instandhaltung dieser Objekte zwei~~
~~Drittel jenes Teiles auf Rechnung des Staatsschatzes zu übernehmen,~~
~~welcher 20% der bisher festgesetzten Vergütungsbeträge übersteigt.~~

~~Diese Zuschüsse dürfen im vorbezifferten Ausmass nur den Beistellern solcher Objekte erfolgt werden, die tatsächlich von der österr. Wehrmacht benützt werden, bzw. hierfür angefordert werden und auch tatsächlich zur Verfügung der Heeresverwaltung stehen. Trägt der Staat ad pkt. 2 einen Teil der Instandhaltungskosten, so bedarf der jeweilige Umfang dieser Instandhaltungsarbeiten der Zustimmung der Heeresverwaltung.~~

~~Die Zuschüsse ad 1 und 2 können rückwirkend bis 1. Juli 1920 erfolgt werden."~~

~~Für diesen Antrag sind folgende Erwägungen massgebend:~~

~~Die Einquartierungsgesetzgebung bemisst die dem Beisteller zukommende Vergütung nach verschiedenen Grundsätzen.~~

Die Unterkunft für Mann und Pferd samt den hierzu notwendigen Nebenerfordernissen Küchen, Aborte, Waschräume, Gänge etc. wird nach § 31 des F.Ges.vom 25. Juni 1895 R.G.Bl.Nr.100 vergütet und zwar verschieden, je nach dem die Kaserne als eine solche nach der I. oder der II.Kategorie oder als Notkaserne klassifiziert ist.

Die Ansätze bewegen sich zwischen 7 und 2 Heller pro Mann und zwischen 6 und 3 Heller pro Pferd und Tag.

Diese Vergütung sollte nach dem Gesetze für die gesamte Dauer der Kasernenbenützung unverändert bleiben.

Dass derartige Ansätze den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Vergütung für die Beistellung von Wohnungen für verheiratete (Offiziere und Unteroffiziere), für Kanzleien, Wach- und Schulzimmer, Turn- und Fechtsäle, Magazine u.s.w. und für Offizierspferde erfolgt auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 25. Juni 1895, R.G. Bl.Nr.100 nach dem Militärzinstarif, der die einzelnen Garnisonsorte in Zinsklassen sondert und dessen Ansätze alle 10 Jahre auf Grund von Erhebungen erneuert werden sollen.

Die letzte Festsetzung stammt aus dem Jahre 1910.

Dass daher die in den Kasernenvergütungen auf dieser Basis ermittelten und unabänderlichen, im günstigsten Falle aus dem Jahre 1910 stammenden, oft aber noch auf eine frühere Zeit zurückreichenden Vergütungssätze nach dem Mil.Zinstarif bei den ganz abnormalen Teuerungsverhältnissen nicht mehr angemessen sind, steht ausser Zweifel.

Die Vergütung für die Beistellung von Reitschulen, Hufbeschlagsschmieden, Hangars o.dgl.wird fallweise gelegentlich der Errichtung der Kasernen vereinbart (circa 6 % der Baukosten) und gilt sodann unverändert auf die ganze Dauer ihrer Benützung.

(Pkt.V und VIII. der Anmerkung zum Mil.Zinstarif.)

Nach Abzug der Kosten für Instandhaltung ergab in der Vorkriegszeit die Gesamtvergütung für eine Kaserne ca. 3-4 % des aufgewendeten Baukapitals, ein Erträgnis, dass die Gemeinden nur insoferne in Kauf nahmen als die einzelnen Länder einen Landeszuschuss leisteten und erstere das Äquivalent für den Zinsenaus-



fall in jenen Vorteilen fanden, welche eine Garnison den Gemeinden in wirtschaftlicher Hinsicht brachte.

Diese Vorteile sind seither geschwunden und können die Gemeinden somit das Auslangen mit dieser niedrigen Verzinsung des Baukapitals bei der enorm verteuerten Instandhaltung nicht finden.

Es erscheint daher nur begreiflich, dass die Gemeinden bei ihrer tristen Finanzlage mit allen Mitteln versuchen, der Last, welche ihnen durch diese Beistellung auf Grund des § 23 E.G. verursacht wird zu entgehen, wobei ihnen die Veräußerung des Objektes behufs Rückzahlung des szt. aufgenommenen Baukapitals die wünschenswerteste Lösung darstellt.

Allenthalben werden daher die Kasernen dem Staate zum Kaufe angeboten, ein Anbot, das jedoch aus finanziellen Erwägungen für den Staat ebenso unannehmbar erscheinen dürfte wie szt. eine weitergehende Errichtung von Unterkünften auf Staatskosten.

Die Forderung der Gemeinden geht in der Regel auf eine 3 - 5 fache Erhöhung der Vergütungssätze nebst Übernahme der Instandhaltung durch die Heeresverwaltung.

Beantragt daher das Staatsamt für Heerwesen nur einen 100 %igen Zuschuss so geschieht dies lediglich unter Bedachtnahme auf die vom Wiener Magistrat in Handhabung des Mieterschutzgesetzes bei Bewilligung von Mietzinssteigerungen geübten Praxis (Zinssteigerungen bis zu 90%, in Ausnahmefällen mehr) und stellt das Minimum dar, womit sich die Quartierbeissteller im Vereine mit der Begünstigung nach § 2 vielleicht vorübergehend bis zu einer definitiven Regelung der Vergütungssätze für die bleibende Einquartierung zufrieden geben würden.

Was den beantragten Teuerungszuschuss in der Form der Übernahme eines teiles der Kosten für die laufende Instandhaltung der genannten Objekte anbelangt, so findet er seine Begründung in der abnormalen Abnutzung während der Zeit nach dem Umsturze und in den gesteigerten Kosten ihrer Durchführung.

Die Baumaterialpreise haben eine Steigerung um das 40 - 100 fache erfahren, die Löhne sind um das 30 - 40 fache

gestiegen. Die geringsten Instandhaltungsarbeiten übersteigen daher in den meisten Fällen allein schon die Gesamtvergütung. Als Folge dieser Verhältnisse sind die Quartierbeisteller ausser Stande selbst die notwendigsten Instandhaltungsarbeiten mit eigenen Mitteln durchzuführen.

Sollen die Gebäude und mit ihnen ein Teil des Volkvermögens nicht zu Grunde gehen, so muss hier Abhilfe geschaffen werden.

Für eine solche gäbe pkt. 11 zu § 35 der Verordnung des M. f. LV. vom 27. Juli 1895 RCB. Nr. 119 insofern die Handhabe, als nach dieser Bestimmung die laufende Instandhaltung der Einquartierungsobjekte auch durch die Militärverwaltung gegen einen zwischen derselben und dem Objektsbeisteller zu vereinbarenden Pauschalbetrag besorgt werden kann.

Wären solche Vereinbarungen früher nicht auf Einzelfälle beschränkt worden, so würden die jetzt entstehenden Mehrkosten der Heeresverwaltung zur Gänze zur Last fallen.

Die Bestimmungen des vorzit. Paragraphen bieten aber bei einer sinngemässen Anwendung auf die Jetztzeit die einzige Möglichkeit, die unbedingt erforderlichen Unterkünfte für die Bequartierung der neuen Wehrmacht zu erlangen ohne auf die sonst nur mehr vorübergehende Einquartierung mit ihrer ganzen unvergleichlich höheren staatsfinanziellen Belastung und der Unmöglichkeit der Erhaltung der Disziplin greifen und zu müssen.

Der Antrag sieht vor, dass der Objektsbeisteller seinerseits vorerst zur Instandhaltung soviel beiträgt, als er seinerzeit hierfür präliminiert hat (erfahrungsgemäss 1 % der Bausumme bzw. 20% des Vergütungsbetrages) während in Zukunft die effektiven Mehrkosten mit 1/3 von ihm, mit 2/3 von der Heeresverwaltung getragen werden sollen.

Dies wird den Kasernbeistellern jedoch nur dann möglich sein, wenn ihnen der Zuschuss ad 1 in dem beantragten Ausmasse gewährt wird.

Die Aufteilung des Mehrbetrages auf Staat und Beisteller sowie die Einschränkung, dass der Instandhaltungsumfang der Genehmigung der Heeresverwaltung bedarf, bezweckt dabei, dass



dem Kasernbeisteller das Sonderinteresse benommen werde, aus dem Teuerungszuschuss zu den Instandhaltungskosten gegenwärtig solche Arbeiten zur Durchführung zu erzwingen, die bis zum Zeitpunkte des Preisabbaues nach technischer Ansicht aufgeschoben werden können.

Der Beginn der Teuerungszulage wäre eigentlich mit dem Tage der Aufstellung der österreichischen Wehrmacht zu bemessen; aus budgetären Gründen wurde jedoch der 1. Juli 1920 in Antrag gebracht.

Was den durch die Teuerungszulage bedingten Mehraufwand anbelangt, wird ausgeführt:

Die Vergütung für die derzeit von der Heeresverwaltung benützten und später noch zuwachsenden, dormalen als Notwohnungen vorübergehend und bedingungsweise freigegebenen Einquartierungsobjekte beträgt pro Jahr c. 1,800.000 K.-

Der 100%ige Zuschuss würde daher gleichfalls c 1,8 Millionen Kronen betragen.

Der Zuschuss zu den Instandhaltungsauslagen kann nicht errechnet werden und nur annähernd mit cirka 8 bis 10 Millionen Kronen für das erste Jahr veranschlagt werden.

Diese Summe wird sich später voraussichtlich erheblich vermindern.

Die Instandhaltungsarbeiten im ersten Jahr werden sich nämlich deshalb so hoch stellen, weil die Gemeinden infolge ihrer Finanznot in den beiden letzten Jahren manche notwendige Instandhaltungsarbeiten zurücklassen mussten zu einer Zeit wo gerade infolge der nicht geordneten Verhältnisse abnormale Reparaturen nozwendig gewesen wären.

Zu diesen Darlegungen die ich dem Staatsamt für Finanzen zur Kenntnis gebracht habe, hat dasselbe in seiner in Abschrift beiliegenden Note vom 31. Juli 1920 Zl. 68745 Stellung genommen.

Dem gegenüber muss ich auf meinem Antrage mit folgender Begründung bestehen.

Ich bin mir der finanziellen Lage des Staates voll bewusst und würde diesen Antrag nie gestellt haben, wenn ich

nicht durch die praktischen Erfahrungen zu der Überzeugung gekommen wäre, dass unter diesem von mir als das Minimum beantragten Ausmasse die Unterbringung und damit die Aufstellung des neuen Heeres eine Unmöglichkeit ist.

Was die Beschränkung auf Ausnahmefälle betrifft möchte ich bemerken, dass eine differenzierte Behandlung der einzelnen Quartierbeisteller dazu führen würde, die Absicht des Gesetzgebers, die Vergütung für sämtliche Quartierbeisteller gleichmässig zu bemessen; in der Zeit der Teuerung nicht zur Durchführung zu bringen. Im übrigen müssen doch alle in Frage kommenden Fälle mit Rücksicht auf die dermalen vollkommene Unzulänglichkeit der Vergütungen von vorneherein als besonders krasse bezeichnet werden.

Eine Mitwirkung des Staatsamtes für Finanzen oder anderer Stellen (Staatsgebäudeverwaltung) würde ich nur begrüssen, jedoch müsste dieselbe auch tatsächlich in jedem einzelnen Falle durch Entsendung von Vertretern zu den Verhandlungen an Ort und Stelle erfolgen, damit das Finanzamt in der Lage ist, die Tragweite und Dringlichkeit der von den kompetenten Stellen jeweils zu treffenden Entscheidungen aus eigener Wahrnehmung kennen zu lernen.

Auf Grund des Vorgesagten bitte ich um Zustimmung zu meinem Antrage.

Der Staatssekretär

J. Julius Seichhof

Wien, am 23. Juli 1920.



ad 47

Deutschösterreichisches Staatsamt

der Finanzen. Wien, am 31. Juli 1920.

68745.

Erhöhung der Vergütung für die
bleibende Einquartierung

A n

das Staatsamt für Heereswesen, Abt. 20.

Mit Berufung auf den im kurzen Wege anher übermittelten Entwurf eines Kabinettsratsvortrages betreffend die Erhöhung der Vergütung für bleibende Unterkunft, teilt das Staatsamt für Finanzen mit, daß es grundsätzlich auf dem Standpunkt des Militäreinquartierungsgesetzes (§ 25) steht, wonach die bleibende Einquartierung eine gemeinde-beziehungsweise Landeslast ist. Zu einer Novellierung dieses Gesetzes liegt h.o. Erachtens kein Anlaß vor, ebenso wenig könnte einer generellen einheitlichen Erhöhung der Vergütung für das Beistellungsobjekt höhergetreten werden.

Das Staatsamt für Finanzen ist jedoch geneigt, in einzelnen krassen Fällen in der Richtung eine Ausmaße zuzugestehen, daß zu der gebührenden Vergütung im Hinblick auf die außerordentlichen Verhältnisse für das nächste Jahr ein a.o. Zuschlag bis zum Höchstaussaß von 100 % geleistet werden kann. Die Erhaltungskosten belasten grundsätzlich den Beisteller. Nur in jenen Fällen, die infolge der außerordentlichen Abnutzung des Objektes durch die provisorische österr. Wehrmacht oder infolge anderer außergewöhnlicher Verhältnisse eine besondere Behandlung erheischen, könnte das Staatsamt für Finanzen zustimmen, daß die 33 % der Vergütung samt Zuschlag übersteigenden, unbedingt notwendigen Erhaltungskosten im laufenden Budgetjahre zu höchstens 2/3 vom Staate übernommen werden. In diesen Fällen müßten natürlich die aus der Zeit der Monarchie stammenden Einquartierungsschäden, die gesondert vergütet wurden, beziehungsweise noch vergütet werden, außer Betracht bleiben und hätte überdies



000012

93

der Beisteller in diesem Falle, wie in Fall der Gewährung eines Zuschlages auf alle nach § 35 Einquartierungsgesetz gegen die Republik Oesterreich zustehenden Ersatzansprüche zu verzichten.

Die Entscheidung in einzelnen Falle hätte vom Staatsamte für Heereswesen im h.o. Einvernehmen und unter Zuziehung eines Organes der Staatsgebäudeverwaltung, dem die Mietverhältnisse bei anderen in staatsfremden Gebäuden untergebrachten staatlichen Anstalten bekannt sind, zu erfolgen. Das Staatsamt für Finanzen behält sich vor, bei Verhandlungen an Ort und Stelle in einzelnen Fällen den Vertreter des Militärliquidierungsamtes, der - wie vereinbart - gleichzeitig mit dem Staatsamte für Heereswesen wegen der Vergütung der aus der Vorzeit stammenden Schäden mit dem Beisteller in Verhandlungen treten soll, zur Mitintervention im h.o. Namen zu bevollmächtigen.

Es wird ersucht, die h.o. Stellungnahme in den Kabinettsvorträge zur Darstellung zu bringen.

Für den Staatssekretär:

Grimm m.p.

211 ad 5.)

Vortrag für den Kabinettsrat

betreffend Lohnregelung der Chauffeure im Kraftfahrbetrieb Wien.

Beim Kraftfahrbetrieb Wien sind gegenwärtig noch 64 Chauffeure im Stand, welche bis 30. April 1920 der Volkswehr angehörten, und seit 1. Mai 1920 auf Grund einer Vereinbarung mit den Vertrauensmännern des Betriebes unter Fortbezug ihrer bisherigen Gehühren als Volkswehrmänner und der ihnen gewährten Zulagen als Chauffeure, als Zivilchauffeure provisorisch im Dienste belassen wurden (Monatsbezug eines ledigen Chauffeurs 1648 K).

Von diesen Chauffeuren sind 51 im Betrieb selbst beschäftigt, die übrigen stehen als Lenker von Personenautos beim Staatsamt für Heerwesen, Staatsamt für Justiz, Landesbefehlshaber Wien und bei Entente Missionen in Verwendung.

Nunmehr hat der Verband der Handels- und Transportarbeiter als zuständige Organisation derselben die Forderung gestellt, diese Chauffeure mit Rücksicht auf seine Anordnung des St.A.f. Heerwesen vom Vorjahre nach alle bei militärischen Stellen als Arbeiter und Professionisten verwendeten Militärpersonen in das Zivilarbeitsverhältnis zu überführen und nach Kollektivverträgen, beziehungsweise gewerkschaftlich zu entlohnen sind, ab 1. Mai 1920 gewerkschaftlich zu entlohnen und der Entlohnung den



000014

.1. 94

zwischen der Gemeinde Wien und dem Verband der Handels- Transport- und Verkehrsarbeiter über die Arbeitsbedingungen im städtischen Lastkraftwagenbetrieb abgeschlossenen Vertrag, den für die Heeresverwaltung günstiger als alle anderen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen auf diesem Gebiet abgeschlossenen Verträgen sei zu Grunde zu legen.

Weiters wurde von Seiten des Verbandes die Forderung gestellt, den Chauffeuren, welche von Dezember 1918 bis Mai 1920, obwohl sie als Volkswehrleute geführt und entlohnt wurden, den Dienst in ihren eigenen Kleidern versehen mußten, und die erst im Mai 1920 über wiederholte Forderungen alte Monturen zugewiesen erhielten, für die im Dienste verbrauchte Kleidung einen Anzug unentgeltlich zu überlassen.

Schließlich wurde seitens des Vertreters des Verbandes, als im Laufe der im Gegenstand abgehaltenen Besprechung auf die Notwendigkeit der sofortigen Auflösung des Kraftfahrbetriebes hingewiesen wurde, die Forderung geltend gemacht, daß die Chauffeure im Falle ihrer Kündigung eine Abfertigung im dreifachen Ausmaß der ihnen nach dem Vertrage der Gemeinde Wien zukommenden Monatsbezüge (Wochenlohn 330 K, gleitende Teuerungszulage 1100 K pro Monat) bewilligt werde.

Diesen Forderungen gegenüber hat das

Staatsamt für Finanzen seinen Standpunkt
in der Note vom 30./VII.1920 Zl. 67835 in
nachstehender Weise präzisiert :

Die Chauffeure des Kraftfahrbetriebes
Wien, der bereits Ende April 1920 aufzulö-
sen gewesen wäre, und für die im neuen Bud-
get nicht mehr vorgesorgt wurde, sind unver-
züglich zu kündigen und sind mit ihnen kei-
nerlei neue Lohnübereinkommen zu schließen.

Als äußerste Konzession und ohne Prä-
judiz für künftige Fälle könnte vom Staats-
amt für Finanzen zugestimmt werden, daß
diese Chauffeure vom 1./V.1920 an, die Ge-
bühren der sonstigen staatlichen Chauffeu-
re im Sinne des auch dem Staatsamt für
Heereswesen zugekommenen Erlasses vom 10./V.
1920 Zl. 36.544 v. 20 (d. s. die Gebühren der
Aushilfsdiener mit Zulagen in einem gewis-
sen Maximalausmaß) erhalten und daß ihnen
bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste, so-
ferne sie in keinen anderen Dienst bei
Staatsanstalten (als Wehrmänner übernommen
werden, eine Abfertigung im Ausmaße eines
Monatsbezuges nach dem vorzitierten Erlaß
ausbezahlt werden, vorausgesetzt, daß die-
ses Personal beim ersten Kündigungstermin
gekündigt und entlassen wird.

Die Anwendung der gewerkschaftlichen
Entlohnung könne, abgesehen von ihrer prä-
judiziellen Wirkung, auf andere staat-
liche Kraftwagenlenker - im gegebenen Fall
umsoweniger ins Auge gefaßt werden, da



71000016

PT

es sich um ein schon längst zu entlassendes und nur unzulänglich beschäftigtes Personal handelt. Die mit Erlaß des Staatsamtes für Heereswesen Abt. 19a, Zl. 1067 v. 1919 angeordnete gewerkschaftliche Entlohnung von Arbeitern und Professionisten komme hier nicht in Betracht, da dieses Personal von dieser Regelung auf gewerkschaftlicher Basis zur Zeit seines Bedarfes ausdrücklich ausgenommen und nach anderen Grundsätzen behandelt wurde.

Schließlich dringt das Staatsamt für Finanzen darauf, die Kündigung des Personals zum nächsten Kündigungstermin unbedingt vorzunehmen.

Die Frage der Zuwendung von Anzügen scheint in der Note direkt nicht berührt, doch hat das Staatsamt für Finanzen, wie i. k. W. erhoben wurde, die Gewährung einer solchen gleichfalls dadurch ausschließen wollen, daß die äußersten Zugeständnisse in der Note taxativ aufgezählt und diese darunter nicht erwähnt ist. Auch verweist das Staatsamt für Finanzen darauf, daß im Falle der Annahme ihres Standpunktes die Chauffeure mit Rücksicht auf ihre dann erfolgende Entlassung als Aushilfsdiener an und für sich die den Staatsangestellten im Monat Juli bewilligte Notstandsaushilfe erhalten würden und hierin eine angemessene Entschädigung zu erblicken sei.

Diesen Ausführungen des Staatsamtes

für Finanzen glaubt das Staatsamt für
Heereswesen aus nachstehenden Erwägungen
nicht beipflichten zu können.

Auch das Staatsamt für Heereswesen be-
trachtet die Auflösung des entbehrlich ge-
wordenen Kraftfahrbetriebes und die ehe-
Kündigung des Personals für eine unbedingte
Notwendigkeit, glaubt aber den einzigen
und raschesten Weg hiezu darin zu erblicken,
die berechnete Forderung des im Kraftfahr-
betrieb beschäftigten Personals auf gewerk-
schaftliche Entlohnung ab 1./V. 1920 ehe-
stens zu erfüllen und eine auf dieser Basis
bemessene 4 wöchentliche Abfertigung zu be-
willigen.

Mit dem bereits bezogenen Erl. Abt. 19
Zl. 1067/20 wurde die Überführung der als
Arbeiter und Professionisten bei militäri-
schen Stellen verwendeten Militärpersonen
ins Zivilarbeitsverhältnis und deren Ent-
lohnung nach Kollektivverträgen bezw. ge-
werkschaftlicher Regelung angeordnet. Es be-
steht nun kein Grund die Chauffeure, insoweit
sie in Kraftbetrieb selbst beschäftigt sind,
von dem Zeitpunkt an, da sie aus der Volks-
wehr ausgeschieden sind, anders zu behandeln,
als die im gleichen Betrieb beschäftigten
Werkstättenarbeiter. Wenn das Staatsamt
für Finanzen darauf hinweist daß sie ur-
sprünglich anders behandelt wurden, als die
Arbeiter und Professionisten, so hat dies
eben seinen Grund darin, daß sie bis zum
Mai dieses Jahres der Volkswehr angehörten;
von da ab sind sie jedoch Zivilarbeiter
und gleich diesen zu behandeln.



Der Umstand, daß die Chauffeure nunmehr zu entlassen sind, kann nicht daran hindern, diesen die ihnen zukommenden Bezüge nachträglich festzusetzen und flüssig zu machen. Die vom Staatsamt für Finanzen erhobene Einwendung, daß die gewerkschaftliche Entlohnung dieser Chauffeure präjudizielle Wirkung auf andere staatliche Kraftwagenlenker ausüben könne, vermag das Staatsamt für Heereswesen nicht für begründet zu halten, da es sich hier um Chauffeure eines Betriebes und nicht um in Verwendung eines Amtes stehende Chauffeure handelt und die in Diensten der Postverwaltung befindlichen Kraftwagenlenker deshalb nicht zum Vergleiche herangezogen werden können, weil diese auf staatliche Ruhe- und Versorgungsgenüsse Anspruch haben.

Bezüglich der beim Staatsamte für Heereswesen in Verwendung stehenden Chauffeure teilt das Staatsamt für Heereswesen dagegen vollkommen den Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen und beabsichtigt dasselbe die Regelung der Bezüge dieser Leute unter zu Grundelegung des Erlasses des Staatsamtes für Finanzen zl. 36544 von 1920 vorzunehmen.

Hingegen kann sich das Staatsamt für Heereswesen der Ansicht des Staatsamtes für Finanzen bzgl. des geforderten Bekleidungspauschales gleichfalls nicht anschließen; da wenn auch die Leute im Mai 1920 alle Monturen zugewiesen erhielten, hierin kein entsprechendes Äquivalent dafür zu erblicken ist, das die

Kraftwagenlenker während der Zeit vom Dezember 1918 bis Mai 1920, während welcher sie als Volkswehrleute entlohnt wurden, ihre eigenen Kleider im Dienst verbrauchen mussten.

- Das Staatsamt für Heerwesen beabsichtigt daher
- 1.) den beim Kraftbetrieb selbst beschäftigten Chauffeuren (51 Mann) nachträglich die gewerkschaftliche Entlohnung unter Zugrundelegung des erwähnten Vertrages der Gemeinde Wien ab 1. V. 1920 zu bewilligen.
 - 2.) Den beim Staatsamt für Heerwesen und bei den eingangs aufgezählten Stellen in Verwendung befindlichen Chauffeuren die Gebühren der staatlichen Aushilfsdiener und die übrigen Zulagen im Sinne des Erl. O. Zl. 36544/1920 des Staatsamtes für Finanzen ab 1. V. 1920 zuzuerkennen.
 - 3.) Zum nächsten Kündigungstermin mit der Kündigung des Personals vorzugehen und den sub 1 erwähnten Chauffeuren eine Abfertigung im Ausmasse eines vierwöchentlichen Bezuges, den sub 2 erwähnten im Ausmasse eines Monatsbezuges zu bewilligen.
 - 4.) Sämtlichen Chauffeuren für die im Dienste verwendete eigene Kleidung je eine Garnitur alter reparierter Montur zuzuweisen.

Da auf dieser Basis ein Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen nicht erzielt werden konnte wird hierüber die Entscheidung des Kabinettsrates erbeten.

Vor Bereinigung der Lohnfrage erscheint dem Staatsamt für Heerwesen eine Kündigung nicht tunlich weshalb bis zur Entscheidung des Kabinettsrates von der Kündigung abgesehen wird.

Wien, am 3. August 1920.

Der Staatssekretär: :

000020

J. Julius Deutsch 97



ad 6.)

Staatsamt für Finanzen.

52641.

Für den Kabinettsrat.

Errichtung der Neubauten für die Zollämter und die Zollwache an der Zollgrenze unter Heranziehung des Kreditinstitutes für öffentliche Unternehmungen und Bauten zur Finanzierung, zum Grunderwerb, allenfalls auch zur Bauherstellung.

Die Zollverwaltung steht vor der Notwendigkeit, zur Ausgestaltung der Ueberwachung unserer Zollgrenze im Laufe der nächsten Jahre eine größere Anzahl von Zollämtern und Wohnhäusern für die Angestellten der Zollverwaltung zu errichten. Die jetzige, bloß für eine kurze Zeit gedachte provisorische Einrichtung des Grenzdienstes, die eine komplizierte und außerordentlich kostspielige Zulagenwirtschaft verursacht, ist wegen der schädlichen Rückwirkung auf den Dienst und wegen der Unzukömmlichkeiten, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Amts- und Unterkunftsräume, für den Dienstvollzug und infolge der Einzelbequartierung der Zollwache und vielfach auch infolge der Unmöglichkeit ihrer Unterbringung, für die Angestellten der Zollverwaltung ergeben, auf die Dauer vollkommen unhaltbar.

Der Umfang einer solchen Bauaktion läßt sich im Voraus umso weniger festsetzen, als auch weiterhin, soweit es möglich ist, getrachtet werden soll, die Notwendigkeit von staatlichen Bauführungen dadurch einzuschränken, daß durch mietweise Bestandnahme von Unterkunftshäusern, durch Bauführung seitens lokaler Faktoren und durch die Zusammenlegung unserer mit den Grenzstellen des Nachbarstaates anderweitig vorgesorgt werde. Auch die Festsetzung eines auch nur approximativen Bauaufwandes ist dermalen angesichts der bestehenden Preisrevolution nicht möglich.



000021

ff

Unmittelbar aktuell ist die Errichtung von Zollämtern vor allem längs der Liechtenstein'schen Grenze in Vorarlberg und zwar in Tisis, Hub und Nofels.

Der Bauaufwand für diese Bauten in Vorarlberg dürfte mit cirka 5 - 8 Millionen nicht zu hoch gegriffen sein. Wenn davon ausgegangen wird, daß die Mindestzahl der an der übrigen Zollgrenze zu erstellenden Gebäude sicher 50 beträgt und daß bei dem Umfang der einzelnen Baulichkeiten mit wenigstens zwei Millionen für ein Haus (enthaltend Zollamtsräume und cirka 10 Wohnungen) zu rechnen ist, so kann als Mindestaufwand für eine halbwegs befriedigende Lösung in toto eine Erfordernissumme von 100 Millionen Kronen als sicher nicht zu hoch gegriffen ins Kalkül gestellt werden.

Angesichts der Höhe des Aufwandes wäre zu erwägen, ob es nicht am vorteilhaftesten wäre, ähnlich den seinerzeitigen Bauführungen auf Annuitäten die Finanzierung, allenfalls auch den Grunderwerb und die Besorgung der Herstellung der Neubauten, einem Kreditinstitute gegen Abzahlung in Annuitäten zu übertragen. Als berufenstes Bankinstitut dürfte hierbei das Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Frage kommen.

Das Kreditinstitut wäre bereit, und zwar nach Wahl der Staatsverwaltung, entweder die durch die Staatsverwaltung erfolgenden Bauführungen nur zu finanzieren, oder die nötigen Bauten unter eigener Verantwortung für Rechnung des Staates schlüsselfrein ausführen zu lassen.

Das Kreditinstitut würde der Staatsverwaltung zum Zwecke der Finanzierung, der Grunderwerbungen und Bauführungen ein Darlehen bis zum Betrage von 100 Millionen Kronen in 4½%igen Obligationen mit 50 jähriger Laufzeit zu einem, im Zeitpunkte der Zuzählung bei jeder Tranche von 10 Millionen Kronen zu vereinbarenden Zuzahlungskurs, welcher 82 % nicht unterschreiten wird, zur Verfügung zu stellen.

Die Staatsverwaltung hätte von der Darlehenssumme im Jahre 1920 nicht mehr wie 6 Millionen Kronen und im Jahre 1931 nicht mehr wie 50 Millionen Kronen in Anspruch zu nehmen und dem Kreditinstitute die Halbjahrsannuitäten, nebst einem $\frac{1}{8}$ %igen Regiebeitrage von der jeweils bestehenden Darlehenssumme, an den zu vereinbarenden Fälligkeitsterminen auszubezahlen.

Da ich die Bedingungen für vorteilhaft halte, erbitte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung, mit dem Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten einen Vertrag über die Finanzierung, den Grunderwerb und allenfalls auch die Herstellung der erforderlichen Neubauten für die Unterbringung der Zollämter und Zollwehen entlang der neuen Staatsgrenzen abschließen zu dürfen.



000023

PP

211
ad 7.)

unvollständig
11/10.11/20

Für den Kabinettsrat.

Nachlaß R e i n e l t in Triest.



Der am 1. April 1900 in Triest verstorbene Handelskammer-Präsident Karl Baron R e i n e l t hat in seinem Testament vom 25. April 1899 die k.k. österreichische Regierung „zu seinem Universalerben ernannt“ und an sie die „Bitte“ gestellt, „mit seiner Erbschaft Wohltätigkeitsstiftungen zu errichten, bestehende zu fördern und zwar mit besonderer Berücksichtigung der Heilanstalt Alland, des roten Kreuzes, des goldenen Kreuzes, des weißen Kreuzes, der Poliklinik und der allgemeinen Rettungsgesellschaft in Wien, ferner der Sicietadella Poliambulanza und der katholischen Kirchen in Triest.

Seiner Gattin Angela Baronin R e i n e l t vermachte er als Legat Mobilien, Immobilien und einen Barbetrag von 3 Millionen Gulden. Ueber dieses Legat durfte die Baronin unter Lebenden nach ihrem freien Willen, jedoch mit Ausschluß ihrer Kinder aus erster Ehe sowie deren Nachkommenschaft verfügen. Nach dem Tode seiner Gattin hatte das Legat, insoweit sie darüber unter Lebenden nicht verfügt hatte, an seinen Universalerben, also an die Regierung zu fallen.

Weiters hinterließ der Erblasser seiner Gattin den lebenslänglichen Fruchtgenuß am übrigen Vermögen.

In Durchführung dieser testamentarischen Bestimmungen wurden im Zuge der Abhandlungspflege nach Baron R e i n e l t in den Jahren 1900 und 1901 zwischen der k.k. Regierung und der Baronin Angela R e i n e l t eingehende und komplizierte Vereinbarungen geschlossen. Schin wurde der Nachlaß nach Baron R e i n e l t der k.k. Regierung eingeantwortet, ohne daß jedoch die Regierung im Sinne der vorstehend kurz wiedergegebenen testamentarischen Bestimmungen zu Lebzeiten der Baronin in den Genuß des Verlassenschaftsvermögens gelangt wäre.

Mit dem am 13. März 1917 erfolgten Ableben der Baronin Angela R e i n e l t in Florenz ist nun der Substitutionsfall hinsichtlich des ihr vermachten Legates eingetreten und ihr Fruchtgenuß an dem übrigen Vermögen erloschen.

Dieses Vermögen erlag zum Teile in Wien bei der Kreditanstalt, zum Teil in und bei Triest und zum Teil in Altitalien. Feststellungen über den letzteren Teil des Vermögens waren während des Krieges nicht möglich, die Feststellungen über das in und bei Triest gelegene Vermögen wurden durch den Umsturz unterbrochen. Weiterhin setzten sich teils die italienische Regierung teils die Erben nach Baronin R e i n e l t in den Besitz des in Alt- und Neuitalien gelegenen Vermögens. Aber die italienische Regierung erhob auch Ansprüche auf Herausgabe des in Oesterreich befindlichen Vermögens, und zugleich brachten auch die Erben nach Baronin R e i n e l t eine Klage gegen die Regierung ein, mit der sie das Testament nach Baron Reinelt anfochten und den größten Teil des Verlassenschaftsvermögens fordern.

Das Staatsamt für Finanzen entsendete nun zur Feststellung des in Italien befindlichen Vermögens und zur Bereinigung aller schwebenden Streitigkeiten mit den Erben und mit der italienischen Regierung den h.o. Finanzrat Dr. Karl S c h ö n b e r g e r nach Triest und Rom.

Der Genannte hat in mehrwöchentlichen Erhebungen und Verhandlungen umfangreiche Feststellungen über das in Alt- und Neuitalien hinterlassene Vermögen vorgenommen und einerseits mit den Erben andererseits mit der italienischen Regierung über die sehr komplizierte Sach- und Rechtslage Verhandlungen gepflogen, die schließlich zum Abschluß zweier Verträge führten.

Der eine Vertrag ist ein Vergleich zwischen den beiden Regierungen einerseits und den Erben nach Baronin R e i n e l t andererseits. Nach diesem Vergleiche verzichteten die Erben auf ihre Klageforderung gegen uns, von der ein Teilbetrag von etwa 40 Millionen Kronen rechtlich wohl unbegründet, dagegen ein Teilbetrag von rund

5 Millionen Kronen für die Erben prozessual ziemlich aussichtsvoll war. Wir dagegen verzichten auf einen rechtlich unbegründet gewesenen Anspruch gegen die Erben auf Herausgabe von Sachen im Schätzwerte von 23 Millionen Kronen und auf einen der Rechtslage nach ziemlich begründeten Anspruch auf Herausgabe weiterer Sachen im Werte von weniger als 1 Million Kronen. Obgleich also die Erben auf mehr verzichtet haben als wir, verpflichteten sich die Erben im Vergleiche doch noch zur Zahlung von einer halben Million Lire, also rund fünf Millionen Kronen. Der Vergleich muß demnach als sehr günstig bezeichnet werden.

Der zweite Vertrag ist ein Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen untereinander. Hienach wird das gesamte Verlassenschaftsvermögen *Reinelt*, wo immer es sich befindet und aus was immer es besteht, in Durchführung der Artikel 208 und 266 letzter Absatz des Staatsvertrages von St. Germain und im Hinblick auf die Bestimmungen des Testamentes des Baron Karl *Reinelt* unter die beiden Regierungen in der Weise geteilt, daß 70 % der österreichischen und 30 % der italienischen Regierung zufallen. Die im Uebereinkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen machen diesen Verteilungsschlüssel praktisch für uns noch günstiger und enthalten für uns auch mancherlei andere Begünstigungen.

Die Oesterreich dahin zufallende Quote kann mit etwa 50 Millionen Kronen geschätzt werden.

Es ist unmöglich, auf die so sehr komplizierte Rechts- und Sachlage sowie auf die Begründung der Einzelbestimmungen der beiden Verträge näher einzugehen, doch kann mit voller Beruhigung gesagt werden, daß die beiden Verträge, wenngleich sie in manchen Einzelbestimmungen nicht vollauf nach unseren Wünschen textiert sind, das Meiste beinhalten was nach langwierigen Verhandlungen zu erreichen war, und daß sie auch absolut genommen als äußerst günstig bezeichnet werden können.



A n t r a g :

1.) Der Kabinettsrat wolle dem Staatsamte für Finanzen die Ermächtigung erteilen, die beiden Verträge unter der Bedingung zu ratifizieren, daß auch die italienische Regierung ihnen die Ratifikation erteilt und daß vorher die im Art. 9 des Vergleiches mit den Erben vorgesehene Vorlage der zum Vergleichsabschlusse ermächtigenden Vollmachten der Erben an den Erbenvertreter erfolgt.

2.) Die vom Erblasser in seinem Testamente an die österreichische Regierung gerichtete Bitte muß wohl als ein rechtsverbindlicher Auftrag im Sinne des § 709 a. b. G. B. angesehen werden, jedenfalls aber hat die Regierung die moralische Verpflichtung, den Willen des Erblassers zu erfüllen. Hinsichtlich der hierfür zu wählenden Form wird sich das Staatsamt für Finanzen mit den interessierten Ressorts in's Einvernehmen setzen.

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle hierzu die prinzipielle Genehmigung erteilen, worauf das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit den anderen interessierten Staatsämtern das Weitere veranlassen wird.

000027

211
ad 8.)

Für den Kabinettsrat.



Ueber die Genehmigung des am 2. August 1920 in Prag unterfertigten Uebereinkommens, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren.

Gelegentlich der im Juli 1920 stattgefundenen Verhandlungen zwischen unseren Vertretern und der tschechoslovakischen Regierung, betreffend die Zuckerlieferung auf die Kompensationsverträge vom 12. März 1919, 14. Jänner 1920 und 13. März 1920 wurde seitens der tschechoslovakischen Regierung die Abwicklung der bereits vereinbarten Zuckerlieferungen unter Hinweis darauf verweigert, daß bereits bei den Verhandlungen, welche die Herren Staatssekretäre im Jänner 1920 in Prag geführt haben, eine Einheit zwischen der Zuckerangelegenheit und den Abschluß der damals in Diskussion gestandenen finanzpolitischen Uebereinkommens hergestellt worden sei, so daß vor Abschluß dieser Uebereinkommen die Fortsetzung der Zuckerlieferungen nicht erfolgen könne. Es handelt sich dabei 1.) um das Uebereinkommen über die Freigabe der Depots und die Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren, 2.) um ein Uebereinkommen über die rechtliche Behandlung der ihre Tätigkeit auf beide Staaten erstreckenden Produktions- und Transportunternehmungen und 3.) um ein Uebereinkommen über die Erfüllung der vor der beiderseitigen Notenabstempelung entstandenen auf österreichisch ungarische Kronennoten lautende Geldverbindlichkeiten.

Das Staatsamt für Finanzen hat unverzüglich, nachdem es in Kenntnis dieser Stellungnahme der tschechischen Regierung gekommen

war, einen Vertreter mit dem Auftrage nach Prag gesendet, die beiden erstgenannten Uebereinkommen womöglich zu finalisieren und die Verhandlungen über das Drittgenannte fortzusetzen. Die beiden erstgenannten Uebereinkommen sind nun tatsächlich am 2. August vom h.o. Vertreter vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung abgeschlossen worden. In einem Protokoll über die Verhandlungen wurde vereinbart, daß die Noten über die Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen bezüglich des ersten Uebereinkommens bis 12. August in Prag und bezüglich des 2. Uebereinkommens bis 30. August in Wien ausgetauscht werden sollen.

Die tschechoslovakische Regierung hat daraufhin erklärt, daß sie mit der Unterfertigung des Uebereinkommens über die Depositen und des Uebereinkommens über die Transport- und Produktionsunternehmungen die Zuckerlieferungen im vollen Umfange wieder aufnimmt, und daß sie unter der Voraussetzung der termingerechten Genehmigung der beiden Uebereinkommen den Zusammenhang der Angelegenheit der bereits vereinbarten Zuckerlieferungen mit den anderen Angelegenheiten löst. Sollten diese Termine nicht eingehalten werden, so hat sich die tschechoslovakische Regierung vorbehalten neuerlich mit der Zurückbehaltung der Zuckerlieferung vorzugehen. Um diese weitere Schwierigkeit zu vermeiden und den sehr wesentlichen Vorteil zu sichern, daß die Verhandlungen über das 3. Uebereinkommen, betreffend die Abtragung der alten Kronenschulden nicht unter dem Drucke der drohenden Einstellung der Zuckerlieferung geführt werden müssen, ist es erforderlich sogleich an die Genehmigung dieser Uebereinkommen zu schreiten. Zunächst wird das dringendere bis 12. August zu ratifizierende Uebereinkommen über die Depositen vorgelegt. Ueber das 2. Uebereinkommen, betreffend die Sitzverlegung und Teilung von Produktions- und Transportunternehmungen, die ihren Betrieb auf beide Staaten erstrecken, wird ein abgesonderter Vortrag erstattet werden.

Das heute zur Genehmigung vorliegende Uebereinkommen über die Depotsausfolgung und die Anerkennung der in beiden Staaten vorgenom-



menen Kontrollbezeichnung von Wertpapieren enthält im wesentlichen für uns nur jene Verpflichtungen, welche uns schon durch Artikel 248, lit. k und 268 des Friedensvertrages auferlegt sind. Wir waren bereits im Jänner 1920 bei den Verhandlungen mit den Tschechen zum Abschluß eines solchen Uebereinkommens bereit und es wurden die Grundzüge für ein solches bereits damals festgelegt. In der Folge wurden wegen der endgiltigen Festlegung des Textes wegen einiger Differenzpunkte mehrmals Noten gewechselt. Im wesentlichen handelte es sich dabei um Folgendes :

Die Tschechen hatten in ihrem Vorschlage für die Durchführung der Freigabe einen Vorgang gewählt, durch den die gesamte Aktion in die Hand tschechischer Bankinstitute gelangen sollte, was abgesehen von technischen Schwierigkeiten auch noch zur Folge gehabt hätte, daß die Depots hiesiger Banken bei der Uebersiedlung nicht in deren Filialen sondern in tschechische Institute gekommen wären. Dies hat uns Anlaß zu Gegenvorschlägen gegeben. Das nun abgeschlossene Uebereinkommen trägt unserem Bedenken Rechnung, indem jedem privaten Deponenten die Alternative offen gelassen wird, entweder sich direkt durch die Steuerbehörde des Landes in dem sein Depot liegt um die Ausfolgung zu bewerben, wobei er die Stelle, an welche das Depot gelangen soll, nach Belieben festsetzen kann oder aber den von den Tschechen favorisierten Weg zu wählen und sich beim Transport der tschechischerseits bestimmten Banken zu bedienen. Im Protokolle haben die Tschechen die Erklärung abgegeben, daß sie die Aktion auch vertrauenswürdigen Filialen unserer Bankinstitute anvertrauen werden.

Ein weiteres wesentliches Bedenken gegen die tschechischerseits gemachten Entwürfe war darin gelegen, daß die Geltendmachung der auf den freizugehenden Vermögensschaften entstandenen Pfand- und Sicherungsrechte für öffentliche Abgaben, welche die Zeit nach dem Umsturze betreffen, gefährdet schien. Der tschechischen Konstruktion der Sache liegt nämlich der Gedanke zugrunde, daß diese gesamten Vermögensschaften schon mit dem Zeitpunkte des Umsturzes in das Gebiet der anderen

Staaten hätten überstellt werden sollen, so daß er dem rechtlichen Zugriff des österreichischen Staates schon mit dem Zeitpunkte des Umsturzes entzogen sein sollte. Es gelang wenigstens soviel durchzusetzen, daß alle vor dem 1. August 1920 entstandenen Pfandrechte und Sicherungsrechte für öffentliche Abgaben in ihrer Geltendmachung gesichert bleiben. Allerdings verzichten wir auf die direkte Realisierung des Pfandrechtes, sondern übergeben das Depot samt diesem Pfandrecht an den anderen Staat, welcher sich verpflichtet die gesicherte Forderung einzutreiben und den Betrag abzuführen. Dieser Vorgang bringt uns keine Gefahr, allerdings administrative Erschwerungen, der Hauptsache nach wohl für den die Depots übernehmenden Staat. Aufgegeben werden von uns in der im Uebereinkommen aufgenommenen Fassung nur die Pfand- und Sicherungsrechte, welche nach dem ersten August entstehen. Dieses Opfer ist ein geringes, wenn wir bedenken, daß tatsächlich die Depots zu diesem Zeitpunkte bereits abgewandert wären, wenn das Uebereinkommen in der bei den Jänner-Verhandlungen festgelegten Frist auch wirklich zustande gekommen wäre.

Bezüglich der Optanten wird eine Konzession gemacht. Wir gestatten diesen Personen das Freigabebegehren auch nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, innerhalb welcher wir nach dem Friedensvertrage unbedingt zur Freigabe verpflichtet sind, noch bis zum Ablauf eines Monats nach Abgabe ihrer Optantenerklärung zu stellen. Auf dieses Entgegenkommen wurde tschechischerseits sehr großer Wert gelegt, für uns dürfte es im Effekt kein wesentliches Opfer bringen. Die anderen Punkte, in denen wir von unseren seinerzeitigen Gegenvorschlägen abgewichen sind, haben keine wesentliche Bedeutung.

Der Abschnitt B des Uebereinkommens, welcher die wechselseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung und die Einlösung der Kupons von den in anderen Staaten emittierten Wertpapieren sichert, bedeutet für uns einen wesentlichen Vorteil, zumal wir kaum ein Mittel hätten die Tschechen zur Aufgabe ihrer die Kuponzahlung verhindernde Sperrverfügungen zu zwingen.

Antrag: Es wird daher beantragt dem Uebereinkommen die Genehmigung zu erteilen.

Protokoll

vom 2. August 1920,

über die beim Finanzministerium in Prag in der Zeit vom 28. Juli bis 2. August 1920 zwischen den Vertretern der Oesterreichischen und der Cechoslovakischen Regierung gepflogenen Verhandlungen, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren, ferner über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen, schließlich über die Erfüllung der vor der beiderseitigen Notenabstempelung entstandenen, auf österreichisch-ungarische Kronen lautenden Geldverbindlichkeiten.

Die beiderseitigen Vertreter haben sich über die beiliegenden 2 Uebereinkommen und zwar 1.) über die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren und 2.) über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen geeinigt.

Die beiden Regierungen einigen sich darin, daß sie zur raschesten Durchführung des Uebereinkommens über die Depositen die erforderlichen Vorkehrungen treffen werden und sprechen sich dahin aus, daß die Erledigung der einzelnen Ansuchen jeweils binnen längstens zwei Monaten nach deren Einlangen erfolgen soll.

Die beiden Regierungen erklären, daß sie ^{soweit} bei der Durchführung der Angelegenheit den Bankinstituten besondere Funktionen übertragen werden, die in ihrem Gebiete gelegenen Filialen der im anderen Staate sesshaften Institute, vorausgesetzt, daß diese Stellen die gleiche Vertrauenswürdigkeit besitzen, den im eigenen Staate sesshaften Instituten gleichstellen werden.

Der Komplex der Fragen über die Abtragung der alten Forderungen wurde einer eingehenden Erörterung unterzogen. Der Vertreter der



000032

österreichischen Regierung hat die Vorschläge der tschechoslovakischen Regierung zur Berichterstattung an seine Regierung zur Kenntnis genommen und erklärt, daß seine Regierung binnen vier Wochen eine Äußerung hierüber der tschechoslovakischen Regierung zukommen lassen wird. Beiderseits wird die Bereitwilligkeit ausgesprochen, binnen weiterer 2 Monate die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen. Nach Einlangen der österreichischen Äußerung, werden die Vertreter der tschechoslovakischen Regierung zur Fortsetzung mündlicher Verhandlungen nach Wien kommen. Es ist in Aussicht genommen, daß diese Verhandlung noch im Laufe des Monats September stattfinden wird.

Die beiden abgeschlossenen Uebereinkommen werden beiderseits der Genehmigung durch die Regierung unterzogen; die Noten über die erfolgte Genehmigung des Depositenübereinkommens werden in Prag bis längstens 12. August 1920, die Noten über die Genehmigung des Uebereinkommens über die Produktions- und Transportunternehmungen in Wien bis Ende August 1920 ausgetauscht werden.

Im Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Abtragung der alten Forderungen wird auch die Frage erledigt werden, zu Gunsten welches Staates die Einhebung der auf die Zeit vor dem 28. Oktober 1918 entfallenden Abgaben im Gebiete der tschechoslovakischen Republik zu erfolgen hat.

Die tschechoslovakische Regierung erklärt, daß sie mit der Unterfertigung der Uebereinkommen über Depositen und über Produktions- und Transportunternehmungen die Zuckerlieferung im vollen Umfange wieder aufnehmen. Unter der Voraussetzung der Einhaltung des vorbezeichneten Vorganges über die Inkraftsetzung der beiden abgeschlossenen Uebereinkommen wird der Zusammenhang der Angelegenheit der bereits vereinbarten Zuckerlieferungen mit dem anderen Angelegenheiten gelöst.

Hinsichtlich des Kriegsanleihebesitzes von Personen, welche dem einen Staate angehören, jedoch durch territorial gebundenes Vermögen

mit dem anderen Staate verknüpft sind, behalten sich beide Regierungen vor, bei den in Aussicht genommenen Verhandlungen ihre Standpunkte darzulegen und erklären die Bereitwilligkeit, die von der Gegenpartei vorgebrachten Darlegungen einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen.

Prag, am 2. August 1920.

Für die österreichische Regierung:

Dr. Rudolf Egger m.p.

Oberfinanzrat im österreichischen Staats-
amte für Finanzen.

I.S.

V Praze, dne 2. srpna 1920.

Za Československou vládu:

Dr. V l a s á k m.p.

odborový přednosta minist. financí.

I.S.

000034

103

W e b e r e i n k o m m e n

zwischen den Regierungen der österreichischen und tschechoslovakischen Republik, betreffend die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren

Auf Grund der zwischen den Vertretern des österreichischen

Staatsamtes für Finanzen und des tschechoslovakischen Finanzministeriums geführten Verhandlungen wird Folgendes vereinbart:

A.

Art. I.

1/. Unvorgreiflich etwaiger weitergehender Verfügungen inländischer Gesetze und Verordnungen verpflichtet sich die österreichische Regierung, die auf ihrem Staatsgebiete in amtlicher, bankmäßiger oder in einer ähnlichen der Sperre unterliegenden Verwahrung befindlichen offenen, geschlossenen und Safe-Depots, soweit sie Wertpapiere (einschließlich von Einlagebüchern), fremde Valuten, gemünztes oder ungemünztes (verarbeitetes oder unverarbeitetes) Edelmetall, Perlen und Edelsteine enthalten, nach Abzug der darauf haftenden Spesen, zu denen auch die Gebühren für die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere gehören, von den darüber verhängten Sperrungen freizugeben, wenn es sich um Eigentum von Personen handelt, die:

- a) das tschechoslovakische Staatsbürgerrecht besitzen, wobei es keinen Unterschied macht, ob ihnen das Staatsbürgerrecht gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain beziehungsweise der damit zusammenhängenden Staatsverträge ipso facto zukommt oder ob es auf Grund dieser Bestimmungen im Wege der Option erworben wird;
- b) im österreichischen Staatsgebiete keinen Wohnsitz haben;



c) das Ansuchen um Freigabe längstens innerhalb einer Frist bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain stellen. Für den Fall, als dieses Uebereinkommen nicht spätestens am 15. August 1920 in Kraft tritt, läuft diese dreimonatliche Frist vom Tage des Inkrafttretens dieses Uebereinkommens. Personen, welche das tschechoslovakische Staatsbürgerrecht im Wege der Option erwerben, kommt eine einmonatliche Frist zustatten, welche erst mit dem Tage der rechtmäßigen Optienserklärung zu laufen beginnt.

2/. Die Bestimmung des Absatzes 1/ ist auch auf die juristischen Personen und auf analoge selbständige Wirtschaftssubjekte, deren Sitz sich im Gebiete der tschechoslovakischen Republik befindet oder welchen in der Folge die Eigenschaft von tschechoslovakischen Rechtssubjekten zugebilligt werden wird, sinngemäß anzuwenden. Die österreichische Regierung ist jedoch nicht verpflichtet, die Depots derartiger Subjekte freizugeben, insoweit ihnen in der Folge auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund anderer zwischen den beiden Staaten abzuschließender Vereinbarungen die Eigenschaft von österreichischen Subjekten zugebilligt werden soll.

3/. Sollten sich die freizugebenden Werte nicht in effektiver Verwahrung der österreichischen Verwahrungsstellen, sondern lediglich in ihrer rechtlichen Verwahrung befinden, während die Effekten selbst außerhalb des österreichischen Staatsgebietes erliegen, verpflichtet sich die österreichische Regierung, die Ausstellung beziehungsweise Ausfolgung der notwendigen Dispositionsurkunden zuzulassen beziehungsweise bei staatlicher Verwahrung zu veranlassen.

4/. Die im Sinne dieses Artikels freizugebenden Werte sind weder einer Vermögenssteuer noch einer sonstigen Abgabe, welche die Freigabe erschweren oder unmöglich machen würde, zu unterziehen. Auch andere Verfügungen der Staatsverwaltung, die die gleiche Wirkung

hätten, sind ausgeschlossen. Alle dagegen verstößenden Sicherungen und sonstigen Maßnahmen werden seitens der österreichischen Regierung aufgehoben werden.

5/. Um insbesondere die tschechoslovakischen Militärpersonen in den freien Besitz der als Militärheiratskautionen gewidmeten Wertpapiere aller Art zu versetzen, verpflichtet sich die österreichische Regierung, das zur Freigabe etwa notwendige Vorverfahren (Devinkulierungen etc.) tunlichst zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Art. II.

1./ Die tschechoslovakische Regierung verpflichtet sich, die auf ihrem Staatsgebiete in amtlicher, bankmäßiger oder in einer „ähnlichen der Sperre unterliegenden Verwahrung befindlichen offenen, geschlossenen und Safedepots, soweit sie Wertpapiere (einschließlich von Einlagbüchern), fremde Valuten, gemünztes oder ungemünztes (verarbeitetes oder unverarbeitetes) Edelmetall, Perlen und Edelsteine enthalten, nach Abzug der darauf haftenden Spesen, zu denen auch die Gebühren für die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere gehören, von den darüber verhängten Sperren freizugeben, wenn es sich um Eigentum von Personen handelt, die:

a) das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen, wobei es keinen Unterschied macht, ob ihnen das Staatsbürgerrecht gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain beziehungsweise der damit zusammenhängenden Staatsverträge ipso facto zukommt oder ob es auf Grund dieser Bestimmungen im Wege der Option erworben wird;

b) in tschechoslovakischen Gebiete keinen Wohnsitz haben;

c) das Ansuchen um Freigabe längstens innerhalb einer Frist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain stellen. Für den Fall, als dieses Übereinkommen nicht spätestens am 15. August 1920 in Kraft tritt, läuft diese dreimonatliche Frist vom Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.



Personen, welche das österreichische Staatsbürgerrecht im Wege der Option erwerben, kommt eine einmonatliche Frist zustatten, welche erst mit dem Tage der rechtmäßigen Optionserklärung zu laufen beginnt.

2/. Die Bestimmung des Absatzes 1/ ist auch auf die juristischen Personen und auf analoge selbständige Wirtschaftssubjekte, deren Sitz sich im Gebiete des österreichischen Staates befindet oder welchen in der Folge die Eigenschaft von österreichischen Rechtssubjekten zugebilligt werden wird, sinngemäß anzuwenden. Die tschechoslovakische Regierung ist jedoch nicht verpflichtet, die Depots derartiger Subjekte freizugeben, insoweit ihnen in der Folge auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund anderer zwischen den beiden Staaten abzuschließender Vereinbarungen die Eigenschaft von tschechoslovakischen Subjekten zugebilligt werden soll.

3/. Sollten sich die freizugebenden Werte nicht in effektiver Verwahrung der tschechoslovakischen Verwahrungstellen, sondern lediglich in ihrer rechtlichen Verwahrung befinden, während die Effekten selbst außerhalb des tschechoslovakischen Staatsgebietes erliegen, verpflichtet sich die tschechoslovakische Regierung, die Ausstellung beziehungsweise Ausfolgung der notwendigen Dispositionsurkunden zuzulassen beziehungsweise bei staatlicher Verwahrung zu veranlassen.

4/. Die im Sinne dieses Artikels freizugebenden Werte sind weder einer Vermögenssteuer noch einer sonstigen Abgabe, welche die Freigabe erschweren oder unmöglich machen würde, zu unterziehen. Auch andere Verfügungen der Staatsverwaltung, die die gleiche Wirkung hätten, sind ausgeschlossen. Alle dagegen verstößenden Sicherungen und sonstigen Maßnahmen werden seitens der tschechoslovakischen Regierung aufgehoben werden.

5/. Um insbesondere die österreichischen Militärpersonen in den freien Besitz der als Militärheiratskautionen gewidmeten Wertpapiere aller Art zu versetzen, verpflichtet sich die tschechoslovakische Regierung, das zur Freigabe etwa notwendige Vorverfahren

(Devinkulierungen etc.) tunlichst zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Art. III.

1/. Die Freigabe der im Gebiete eines der vertragsschließenden Staaten auf den Namen einer im Gebiete des anderen Staates befindlichen Bankstelle (Kreditinstitute, gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibende Personen) erliegenden Depots erfolgt hinsichtlich jenes Teiles, welcher im Eigentum der als Inhaberin des Depots erscheinenden Bankstelle oder solcher Kommittenten dieser Bankstelle steht, bei denen die Voraussetzungen der Artikel I und II vorliegen, auf Grund einer von der deponierenden Bankstelle ausgestellten Konsignation, auf welcher seitens der Regierung des Staates, in dem sich die deponierende Bankstelle befindet, das Zutreffen der Voraussetzungen ausdrücklich bestätigt wird. Bezüglich des übrigen Teiles der auf den Namen einer Bankstelle erliegenden Depots bleibt die Freigabe einer besonderen Verfügung der Steuerbehörde des Staates, in dem das Depot liegt, vorbehalten. Doch erklären beide Regierungen, daß sie Vermögensschaften der Angehörigen anderer als der vertragsschließenden Staaten zumindest dann freigeben werden, wenn die Eigentümer im Gebiete des Staates, in dem sich das Depot befindet, nicht länger als 5 Jahre Wohnsitz oder Aufenthalt haben und in dieser Zeit daselbst keine Erwerbstätigkeit ausübten.

2/. Die Freigabe anderer als unter Absatz 1 fallender Vermögensschaften erfolgt über Parteiansuchen, welches unter Nachweis des Zutreffens der Voraussetzungen für die Freigabe entweder direkt bei der nach dem Aufenthaltsort des Eigentümers oder dem Sitze der Depotstelle zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates oder bei einer von der Finanzverwaltung des einführenden Staates dazu bestimmten Stelle einzubringen ist; im letzteren Falle wird die Regierung des einführenden Staates das Vorhandensein der nach Artikel I. und II. aufgestellten Voraussetzungen bestätigen und die Gesuche an die Finanzverwaltung des anderen Staates leiten.

00000

000039

106

Art. IV.

Die in den beiden Staaten geltenden Bestimmungen über die Kontrollbezeichnung von Wertpapieren und die Entrichtung von Gebühren hierfür werden durch dieses Uebereinkommen nicht berührt. Beide Regierungen behalten sich überdies ausdrücklich vor, die in ihrem Gebiete verwahrten Titres der österreichischen Kriegsanleihen vor der Freigabe mit einer besonderen Bezeichnung versehen zu lassen, die die Staatsangehörigkeit des Besitzers und den Ort der Aufbewahrung zum Ausdrucke bringt.

Art. V.

Pfandrechte für Abgabeforderungen und gesetzliche Sicherungsmittel für Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen verhindern die Freigabe nicht, wenn die Partei damit einverstanden ist, daß das Depot der Regierung des Staates, dem der Ansuchende angehört, ausgefolgt werde. Der übernehmende Staat verpflichtet sich jedoch, die Pfand- und Sicherungsrechte, sofern sie vor dem 1. August 1920 entstanden sind, zu wahren und zur Hereinbringung der gesicherten Forderungen des anderen Staates Rechtshilfe zu leisten.

Bei Optanten, denen die erweiterte Frist des Artikels I, Absatz 1, lit. c beziehungsweise Artikel II, Absatz 1, lit. c zustatten kommt, wird die Rechtshilfe hinsichtlich aller jener Pfand- und Sicherungsrechte gewährt, die bis zum Ende dieser Frist entstanden sind.

B.

1/. Auf die in einem der beiden Staaten zahlbaren Wertpapiere (inländische Wertpapiere) wird, wenn sie in dem anderen Staate kontrollbezeichnet sind, ohne weitere Nachweisung Zahlung geleistet.

2/. Zur Auszahlung der nicht kontrollbezeichneten Kupons von kontrollbezeichneten Titres ist entweder die Vorlage des kontrollbezeichneten Mantels oder die Bestätigung einer Bank als Depotstelle notwendig, daß die Partei ihre für die Erwirkung der Kontrollbezeichnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat.

3/. Die Einlösung wird in der Währung jenes Staates erfolgen, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Auszahlung im Auslande erfolgen sollte, zum Beispiel bezüglich eines tschechoslovakischen Papierses in Wien oder bezüglich eines österreichischen Papierses in Prag.

4/. Beide Regierungen verpflichten sich, bei Wertpapieren, die in dem anderen Staate mit einer Kontrollbezeichnung versehen worden sind, den Nachweis, daß sich diese Papiere an dem für die Kontrollbezeichnung maßgebenden Stichtag im Auslande befunden haben, als erbracht anzuerkennen und sie demgemäß unmittelbar oder nach einer besonderen Bezeichnung im inländischen Verkehre zuzulassen.

5/. Es wird einvernehmlich festgestellt, daß sich die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Kuponeinlösung und der Zulassung zum inländischen Verkehr nicht auf die Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates beziehen

C.

Beide Regierungen werden die in ihrem Staatsgebiete befindlichen Kreditinstitute, und die Personen die daselbst gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, dazu verpflichten, jene bei ihnen erliegenden und den Angehörigen des anderen Staates gehörigen Depots, deren im Sinne dieses Uebereinkommens zulässige Freigabe infolge Mangels eines Anstehens unterblieben ist, im Wege der eigenen Finanzverwaltung jener des anderen Staates mitzuteilen, sofern ihnen die zur Beurteilung der Sache notwendigen Voraussetzungen bekannt sind.

D.

Wo in dem vorliegenden Uebereinkommen der Begriff des Staatsgebietes vorkommt, ist darunter das betreffende Staatsgebiet in jenem Umfange zu verstehen, in dem es in dem Friedensvertrage von St. Germain bestimmt ist, beziehungsweise auf Grund desselben oder auf Grund der damit zusammenhängenden Staats- und etwaigen Ergänzungsverträge und Durchführungsmaßnahmen bestimmt werden wird.

000041



107

5. Die Einigung wird in der Wahrung eines Staatszweckes erfolgen.
E.

Dieses Uebereinkommen tritt mit dem Tage des Austausches der
Noten über die Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen in
Kraft.

Prag, am 2. August 1920.

V Praze, dne 2. srpna 1920.

Für die österreichische Regierung:

Za Československou vládu:

Dr. Rudolf E g g e r m.p.

Dr. Bohumil V l a s á k m.p.

Oberfinanzrat im österreichischen Staats- odbořový přednosta minist. financí.
ante für Finanzen.

L.S.

L.S.

000042



Staatssekretär B r e i s k y

A u s z u g
für den
Vortrag im Kabinettsrate.



Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 23. Juni 1920, betreffend die Abänderung der §§ 74 und 80 der n.ö. Gemeindeordnung.

Bemerkungen: Nach der neuen Fassung der §§ 74 und 80 der n.ö. Gemeindeordnung wäre die Gemeinde berechtigt, Zuschläge auf die einzelnen Steuergattungen ungleichmäßig umzulegen sowie innerhalb einer und derselben Steuergattung die Zuschläge zu differenzieren, und zwar bis zu einem Höchstausmaße des Zuschlages von 100 % bei den direkten Steuern (50% bei Verzehrungssteuern) ohne höhere Genehmigung; bei einem Zuschlage von 100 - 300% der direkten Steuern (50 - 150% bei Verzehrungssteuern) wäre die Bewilligung des Landesrates, erst bei noch höheren Zuschlägen ein Landesgesetz erforderlich. Dadurch wäre der Einfluß der staatlichen Finanzverwaltung auf die Einhebung von differenzierten Gemeindegzuschlägen nahezu vollkommen ausgeschaltet.

A n t r a g: Im Hinblick auf den Ablauf der Frist, die am 21. Juni 1920 endigte, wurde vom Staatsamte für Inneres und Unterricht über Antrag des Staatsamtes für Finanzen gegen diesen Gesetzesbeschluß im telegraphischen Wege Vorstellung erhoben, welche der Kabinettsrat nachträglich genehmigen wolle.

000043

108

10) ~~9/11~~

A u s z u g
für den
Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 11. Juni 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 67, über die Einhebung einer Gemeindeaufgabe auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadt Salzburg und betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Februar 1920, L.G.Bl.Nr. 51 über die Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Wein in der Stadt Salzburg.

Bemerkungen:

Nach den Gesetzentwürfen soll die Festsetzung der Bier- und Weinaufgaben mit einem Prozentsatz der durchschnittlichen Kleinverschleißpreise erfolgen. Innerhalb dieser Höchstgrenze sollen die Abgaben mit Zustimmung des Landesrates jährlich mit absoluten Beträgen bestimmt werden. Hiedurch würde die Einheitlichkeit der Abgabepolitik illusorisch gemacht, es sei denn, daß sich die staatliche Abgabe jeweils der kommunalen anpaßt, während gefordert werden muß, daß sich die engere Körperschaft, die Gemeinde, der weiteren, dem Staate, anpasse.

Antrag:

Mit Rücksicht auf den Ablauf der Frist, welche am 21. Juli endete, wurde vom Staatsamte für Inneres und Unterricht über Antrag des Staatsamtes für Finanzen gegen diese Gesetzesbeschlüsse im telegraphischen Wege Vorstellung erheben, welche der Kabinettsrat nachträglich genehmigen wolle.



ad 121)

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.
EDUARD H E I N L.

Wien, am 23. Juli 1920.

Erlassung einer Vollzugs-
anweisung betr. die Ausschei-
dung des ehem. Hofstallgebäu-
des in Wien aus dem ehemals
hofärarischen Vermögen.



~~1021~~
121

VORTRAG IM KABINETTSRAT.

Mit der Vollzugsanweisung vom 25. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 18 ex 1920, wurde die grundlegende Organisation für das Messewesen in Oesterreich und speziell für die Wiener Messe geschaffen. Mit der Erlassung dieser Vollzugsanweisung haben die Vorarbeiten für die Wiener Messe eingesetzt, die jedoch trotz eifrigsten Bemühens aller beteiligten Kreise stets an dem Punkte der Unterbringung der Messe scheiterten.

Nun aber ist die Schaffung einer großen internationalen Wiener Messe aus einer Reihe von Gründen dringend notwendig geworden. Von diesen Gründen seien nur die wesentlichsten hervorgehoben, so unter anderem, daß Ungarn (Budapest) und die Tschechoslovakei (Prag, Reichenberg, Preßburg) den Transithandel mit dem Orient, eine alte Prerogative Oesterreichs und speziell Wiens, durch Messen als Instrumente der staatlichen Handels-, Verkehrs- und Valutapolitik an sich zu ziehen suchen. Die Vorarbeiten für diese Messen sind bereits so weit gediehen, daß diese für den Som-

000045

109

mer, bzw. Herbst d.J. ausgeschrieben werden konnten, Anmeldetermine festgesetzt wurden und die Propaganda für die Messen auch in Oesterreich und speziell in Wien einsetzen konnte.

Weifers erheischt der sich in nächster Zeit doch wieder eröffnende Orienthandel dringend eines auffälligen, vermittelnden Instrumentes, das, wenn es nicht in Wien geschaffen wird, dann in den genannten Sukzessionsstaaten erstehen würde.

Auch die seit Wochen andauernde geschäftliche Stagnation bedarf einer momentanen Linderung und dauernder Prohibitivmittel, von denen eines die Messe ist. Insbesondere für die heimische Produktion muß ein fortlaufend wirkender Absatzmarkt geschaffen werden, soll diese nicht nach den Sukzessionsstaaten abwandern, wo sie mit offenen Armen Aufnahme findet.

Endlich muß auch erwähnt werden, daß in einigen Landeshauptstädten (Graz, Innsbruck) Messen geschaffen werden sollen, die, wenn diese Bestrebungen durchdringen; geeignet sind, auch in Oesterreich eine gefährliche Messersplitterung herbeizuführen, ohne dem Staate Vorteile zu bringen, weil diesen Städten zweifellos die erforderlichen internationalen und geschäftlichen Voraussetzungen fehlen.

Diese und andere schwerwiegende Gründe lassen also die Schaffung einer Wiener Messe und damit die Frage ihrer Unterbringung äußerst dringend erscheinen.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Amtsabteilung des Handelsmuseums in Wien und die Fachgruppe für Messeangelegenheiten des Vereines Handelsmuseum in Wien sowie eine Reihe anderer maßgebender Stellen und Korporationen haben in zahlreichen und

eingehenden Besichtigungen festgestellt, daß von den in Wien vorhandenen Objekten keines bezüglich Größe, Lage und **innerer** Einrichtung für Messezwecke geeigneter ist, als der Gebäudekomplex der ehem. Hofstallungen. Hierbei sei bemerkt, daß die Aufführung eines eigenen Gebäudes für diese Zwecke an dem Mangel eines zentral gelegenen und genügend großen Bauplatzes, an dem Zeitmangel für die Herstellung eines solchen Objektes und endlich auch an den Baukosten scheitern müßte und somit diese Frage überhaupt nicht in Betracht zu ziehen ist.

Die ehem. Hofstallungen würden aber nach §§ 5 und 6 des Ges. vom 3. IV. 1919, St. G. Bl. Nr. 209 bzw. § 1 des Ges. vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, in das Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds übergehen, falls sie nicht nach § 2 des zweiterwähnten Gesetzes vom Staate für öffentliche Verwaltungszwecke beansprucht werden. Der Kriegsgeschädigtenfonds könnte nun das Gebäude Messezwecken darum nicht zuführen, weil er aus seinen Objekten einen Ertrag erzielen muß, dieser Ertrag jedoch im vorliegenden Fall aus Konkurrenzrücksichten über die Adaptierungs-, Propaganda- und allenfalls die Verwaltungskosten nicht hinausreichen könnte. Andererseits ist die Förderung des **Messens**, womit die Amtsabteilung des Handelsmuseums betraut ist, und die in allen diesbezüglichen Angelegenheiten die Bezeichnung "Messediens" führt, als wesentlicher Teil der Produktions- und Handelsförderung gewiß ein "öffentlicher Verwaltungszweck", der in Anbetracht der Handelspolitik der Sukzessionsstaaten und des übrigen Auslandes stets einschneidendere Bedeutung gewinnt. Um daher die so dringend notwendige rascheste Unterbringung der Wiener Messe in den ehemaligen Hofstallungen zu er-



möglichen, mußte von der Ermächtigung des § 2 des Ges. vom 18.XII.1919, über den Kriegsgeschädigtenfonds sofort Gebrauch gemacht werden.

Die eheste Schlußfassung in dieser Angelegenheit erscheint umso gebotener als den eingangs erwähnten Messeaktionen in den Sukzessionsstaaten noch im Herbst 1920 zur Wahrung unserer handelspolitischen Stellung ein Gegengewicht geboten werden muß.

Da die Staatsregierung nach der eben zitierten Gesetzesbestimmung bei der Ausscheidung von Objekten aus dem ehem.hofärarischen und fideikommissarischen Vermögen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vollkommen selbständig vorzugehen befugt und an eine Zustimmung des Fondskuratoriums nicht gebunden ist, besteht gegen die Ausscheidung des für Messezwecke bereits dringend benötigten Hofstallgebäudes auch vor dem Abschlusse der gegenwärtig noch schwebenden Verhandlungen der gemischten Kommission, welcher vornehmlich die Feststellung der auszuscheidenden Objekte und die Antragstellung hierüber an die Staatsregierung obliegt, kein Bedenken.

Alle diese Umstände bestimmen mich das Ersuchen zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:
Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Ausscheidung des ehemaligen Hofstallgebäudes in Wien aus dem ehemals hofärarischen Vermögen, wird genehmigt und ist im Staatsgesetzblatt zu veröffentlichen.

VOLLZUGSANWEISUNG



der Staatsregierung vom
betreffend die Ausscheidung des ehemaligen Hofstall-
gebäudes in Wien aus dem ehemals hofärarischen Vermö-
gen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember
1919, St.G.Bl.Nr. 573, über den Kriegsgeschädigten-
fonds, sowie zum Vollzuge der Gesetze vom 3. IV. 1919,
St.G.Bl.Nr. 209 und vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr.
501, betreffend die Landesverweisung und die Ueber-
nahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen,
verordnet die Staatsregierung:

§ 1.

Das ehemalige Hofstallgebäude in Wien samt zu-
gehörigen Grundstücken wird gemäß § 2 des Gesetzes
vom 18. XII. 1919, St.G.Bl.Nr. 573, über den Kriegsge-
schädigtenfonds aus den in den §§ 5 und 6 des Geset-
zes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr. 209 und im Gesetze
vom 30. Oktober 1919, St.G.Bl.Nr. 501 aufgezählten Ver-
mögenschaften für öffentliche Verwaltungszwecke aus-
geschieden.

§ 2.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, In-
dustrie und Bauten verfügt über dieses Gebäude für
Zwecke der Wiener Messe (Vollzugsanweisung vom 25.
XII. 1919, St.G.Bl.Nr. 18 ex 1920).

000049

Mo

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung wird der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

10e/

Antrag für den Kabinettsrat.

Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

Die derzeit geltenden Höchstpreise für Zündhölzchen wurden mit der auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N.G.Bl.Nr. 307 (kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz) erlassenen Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, St.G.Bl. Nr. 125, gemäß dem Gutachten der Zentral-Preisprüfungskommission vom 13. Februar 1920 festgesetzt.

Die „Solo“-Zündwaren- und Wichsefabriken A.G. haben nun Ende Mai l.J. um Neubemessung der Zündhölzchen-Höchstpreise angesucht und diese Bitte mit Kalkulationen über die gesteigerten Produktionskosten, insbesondere die wesentlich erhöhten Materialpreise und Löhne, begründet.

Die Zentral-Preisprüfungskommission hat die Kalkulationen der „Solo“ einer eingehenden Prüfung unterzogen und festgestellt, dass sich die gegenwärtigen Produktionskosten der Zündhölzchen tatsächlich höher als die amtlich festgesetzten Höchstpreise stellen.

Dazu kommt, dass die Zündmittelsteuer mit dem von der Nationalversammlung am 23. Juli l.J. beschlossenen Gesetze, betreffend die Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, mit Wirksamkeit vom 10. August 1920 neu geregelt wurde.

Es müssen demnach die Höchstpreise für Zündhölzchen neu bemessen werden.



000051

./.
98

Die vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen zu diesem Zwecke ausgearbeitete Vollzugsanweisung wurde dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zur Zuetimmung unterbreitet. Der Hauptausschuss hat nun in der Sitzung vom 23. Juli den Beschluss gefasst, „der Regierung mitzutheilen, dass er die Erhöhung der bisher in Geltung gestandenen Zündhölzchenpreise um 100 % als eine übermässig grosse Belastung des Konsume ansieht und dass die Regierung daher ersucht wird, die gegenständliche Vollzugsanweisung vor ihrer Verlautbarung nochmals einer Ueberprüfung zu unterziehen“.

In der erwähnten Sitzung des Hauptausschusses wurde jedoch ausdrücklich festgestellt, dass dieser Ausschuss mit dem vorliegenden Gegenstande nicht mehr zu befassen sein wird.

Im Hinblick auf den vorliegenden Beschluss des Hauptausschusses wird die Angelegenheit der Neuregelung der Höchstpreise für Zündhölzchen nunmehr der Beschlussfassung des Kabinettes unterbreitet.

.....

Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Ausführungen sind die Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Finanzen nicht in der Lage, eine Abänderung der dem Hauptausschusse vorgelegten Vollzugsanweisung in Vorschlag zu bringen, da auch eine neuerliche Ueberprüfung der Angelegenheit die Notwendigkeit und Angemessenheit der in Aussicht genommenen neuen Höchstpreise für Zündhölzchen dargetan hat.

Das Gutachten der Zentral-Preisprüfungs-Kommission (vom 7. Juli 1920) stützt sich nämlich auf eine eingehende Überprüfung der Produktionskosten der Zündwarenfabriken. Hierbei wurden die Kalkulationen der „Solo“ über die Materialkosten, Frachtgebühren und Löhne als durchaus richtig anerkannt. Was die Materialkosten betrifft, so wurden in der letzten Zeit insbesondere die Preise für Schälholz, Papier, Leim, Paraffin, chloressaures Kali, Gips, Schwefel, Gummi und für eine Reihe anderer Chemikalien in ganz ausserordentlichem Masse erhöht. Dazu kommt die Steigerung der Frachtkosten und die sehr ins Gewicht fallende Erhöhung der Löhne.

Die Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat den Zündwarenfabriken bei Berechnung der Fabriks- (Nettoverkaufs-) Preise einen Unternehmergeinn von 10 % der Entstehungskosten zugebilligt und ihnen als Äquivalent für die Verluste, die infolge der fortgesetzten Steigerung der Entstehungskosten eintreten, auch 10 % von der Materialkostenensumme, also nicht von den gesamten Entstehungskosten (dennoch nicht von den Frachtgebühren und Arbeitslöhnen), zugesprochen.

Die von der Zentral-Preisprüfungs-Kommission beantragten Fabriks- (Nettoverkaufs-) Preise wurden unverändert in die neue Vollzugeanweisung übernommen.

Aus der zuzulegenden tabellarischen Zusammenstellung ergibt sich, dass die neuen Fabrikspreise gegenüber den bisherigen Fabrikspreisen bei sämtlichen Zündhölzchenarten um mehr als 100 % erhöht werden müssen. Für die gangbaren Packungen I - III werden die Fabrikspreise - auf 100 Schachteile berechnet - von K 23'02 auf K 53'96 erhöht.



Was die für den Zwischenhandel festzusetzenden Preise betrifft, so hat die Zentral-Preisprüfungs-Kommission für Engrossisten eine 30 %ige und für Detaillisten eine 50 %ige Erhöhung der Zuschläge beantragt. Demgegenüber erscheint eine 50 %ige Preiserhöhung auch für die Engrossisten durch die hohen Fracht- und Regiespesen gerechtfertigt und speziell auch im Interesse der Zündhölzchenversorgung der Bevölkerung auf dem flachen Lande wünschenswert. Auch bei der letzten Höchstpreisbestimmung im März 1. J. wurden die Preiszuschläge für den Engros- und den Detailhandel gleich hoch bemessen (damals fand eine 100 %ige Erhöhung statt). Zudem werden durch den mit 50 % festgesetzten Zuschlag für die Engrossisten die schliesslichen Verkaufspreise nicht erhöht, da die bezüglichen Differenzen durch eine etwas niedrigere Bemessung des staatlichen Preisanteiles ausgeglichen werden.

Demgemäss werden die Zuschläge für die Engrossisten bei den gangbaren Packungen I - III - auf 100 Schachteln berechnet - von K 1'20 auf K 1'80 und die Zuschläge für die Detaillisten bei denselben Sorten pro 100 Schachteln von K 5.-- auf K 7'50 erhöht. Dadurch wird den seitens der Engrossisten und Detaillisten wiederholt in motivierter Weise vorgebrachten Wünschen so weit als möglich Rechnung getragen.

Bei der Festsetzung der neuen Zündhölzchen-Höchstpreise mussten auch die erhöhten neuen Ansätze der Zündmittelsteuer berücksichtigt werden. In den neuen Höchstpreisen ist demnach auch die auf den dreifachen Betrag erhöhte Zündmittelsteuer enthalten (vergleiche Tabelle).

Ueberdies umfassen die Höchstpreise - wie bisher - auch einen vom Staatsamte für Finanzen festgesetzten staatlichen Preisanteil, dessen Höhe dem bisherigen Ausmass dieses Anteiles ungefähr gleichkommt und sich bei einzelnen Packungen in erheblichem Masse unter dem bisherigen Ausmass hält. Durch die Anrechnung des staatlichen Preisanteiles wird die für den Detailverkauf erforderliche Abrundung der Verkaufspreise ermöglicht.

Die bisherigen und die neuen Zündhölzchen-Höchstpreise sind in ihrer Zusammensetzung der beiliegenden detaillierten Zusammenstellung zu entnehmen.

Der Detailverkaufspreis für eine Schachtel Schwedenzündhölzchen (Packungen I-III) wird demnach in Hinblick auf die zukünftige Packung 30 h (statt bisher 40 h), der Detailverkaufspreis für eine Kapsel ungeschwefelter, an jeder Reibfläche entzündlicher Zündhölzchen (der sogenannten Mikado- oder Ueberallzünder /Packung IV/) K 1'50 (statt bisher 80 h), für eine Schachtel geschwefelter Zündhölzchen (Packung V) K 1'50 (statt bisher 60 h) und für eine Kapsel solcher geschwefelter Hölzchen (Packung VI) K 1'60 (statt bisher 70 h) betragen.

Beigefügt wird, dass der in der Tschecho-Slovakei seit einiger Zeit geltende Detailverkaufspreis für Zündhölzchen 20 tschecho-slovakische Heller beträgt. Dieser Betrag entspricht im Hinblick auf die Valutadifferenz unserem neuen Höchstpreise. Es soll übrigens in der Tschecho-Slovakei bereits ein Ansuchen der Interessenten um Erhöhung der dermaligen dortigen Höchstpreise im amtlicher Verhandlung stehen.



./.
100

Wie bereits erwähnt, ist die Neubemessung der Zündhölzchen-Höchstpreise im Zusammenhange mit der von der Nationalversammlung beschlossenen Erhöhung der Zündmittelsteuer, deren neue Ansätze am 10. August i. J. in Kraft treten, besonders dringlich. Zweifellos ist es auch im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Zündhölzchen gelegen, wenn die Höchstpreise im Hinblick auf die erhöhten Produktionskosten und die vermehrten Auslagen des Zwischenhandels in der hier beantragten Form neu bemessen werden.

Wie die Zentral-Preisprüfungskommission in ihrem Gutachten vom 7. Juli i. J. ausdrücklich feststellt, ist „jede Verzögerung in der Herausgabe der neuen Höchstpreisverordnung im Hinblick auf die einwandfrei erwiesenen höheren Gestehungskosten der Solo“ A.G. für diese mit erheblichen Verlusten verbunden, weshalb die möglichste Beschleunigung in der Neuverkettung der Preise als wünschenswert erachtet wird“.

Es besteht also die ernste Gefahr, dass - ohne diese Erhöhung - die ohnehin unzulängliche Zündhölzchenproduktion eine weitere Einschränkung erfährt und dass die 3 in Oesterreich bestehenden Zündhölzchenfabriken wegen der mangelnden Rentabilität der Erzeugung zur Einstellung gelangen und damit auch zahlreiche Arbeiter entlassen werden müssen.

Dagegen ist gerade in der nächsten Zeit eine möglichst intensive Zündhölzchenproduktion im staatlichen Interesse dringend erforderlich, da sich die vom Staatsamte für Volksernährung zur Förderung der Getreideablieferung durch die Landwirte im Wege der landwirtschaftli-

Die dermaligen Verkaufspreise in Gegenüberstellung zu den beantragten neuen Verkaufspreisen.
(Auf 100 Schachteln berechnet in Kronen)

Pak- sung:	Dermalige Nettover- kaufsprei- se (ab Fabrik):	Bisherige Zünd- mittel- steuer:	Dermalige staat- licher Preis- anteil:	Dermalige Zuschläge für den Zwischenhandel:			Dermalige Verkaufs- preise:	Neue Netto- verkaufs- preis- (ab Fabrik)	Neue Zünd- mittel- steuer:	Neuer staatlicher Preisanteil:	Neue Zuschläge für den Zwischen- handel:			Neue Verkaufs- preise:
				Beim Kisten- verkauf:	Beim Ver- kauf von 100 Schachteln:	Beim Ver- kauf von Einzelpak.					Beim Kisten- verkauf:	Beim Verkauf von 100 Schachteln:	Beim Ver- kauf von Einzelpak.:	
Verkauf aus der Erzeugungs- stätte nur waggonweise:														
I	23'02	2.---	7'58	---	---	---	32'80	53'96	6.---	8'94	---	---	---	68'90
II	23'02	2.---	7'58	---	---	---	32'80	53'96	6.---	8'94	---	---	---	68'90
III	23'02	2.---	7'58	---	---	---	32'80	52'98	6.---	8'94	---	---	---	68'90
IV	46'98	4.---	15'02	---	---	---	86.---	109'41	12.---	7'59	---	---	---	129.---
V	34'66	2.---	12'34	---	---	---	49.---	76'23	6.---	1'27	---	---	---	83'50
VI	40'62	4.---	11'78	---	---	---	66'40	120'70	12.---	6'90	---	---	---	139'80
Verkauf in Mengen unter einer Waggon- ladung, aber in Originalkisten:														
I	23'02	2.---	7'58	1'20	---	---	33'80	53'96	6.---	8'94	1'80	---	---	70'70
II	23'02	2.---	7'58	1'20	---	---	33'80	53'96	6.---	8'94	1'80	---	---	70'70
III	23'02	2.---	7'58	1'20	---	---	33'80	53'96	6.---	8'94	1'80	---	---	70'70
IV	46'98	4.---	15'02	3.---	---	---	89.---	109'41	12.---	7'59	4'50	---	---	133'50
V	34'66	2.---	12'34	2'20	---	---	51'20	76'23	6.---	1'27	3'30	---	---	86'80
VI	40'62	4.---	11'78	2'80	---	---	59'20	120'70	12.---	6'90	4'20	---	---	143'80
Verkauf von Paketen zu 100 Stück Einzelpackungen:														
I	23'02	2.---	7'58	1'20	1'20	---	35.---	53'96	6.---	8'94	1'80	1'80	---	72'50
II	23'02	2.---	7'58	1'20	1'20	---	35.---	53'96	6.---	8'94	1'80	1'80	---	72'50
III	23'02	2.---	7'58	1'20	1'20	---	35.---	53'96	6.---	8'94	1'80	1'80	---	72'50
IV	46'98	4.---	15'02	3.---	3.---	---	72.---	109'41	12.---	7'59	4'50	4'50	---	138.---
V	34'66	2.---	12'34	2'20	2'20	---	53'40	76'23	6.---	1'27	3'30	3'30	---	90'10
VI	40'62	4.---	11'78	2'80	2'80	---	62.---	120'70	12.---	6'90	4'20	4'20	---	148.---
Verkauf von Einzel- packungen :														
I	23'02	2.---	7'58	1'20	1'20	5.---	40.---	53'96	6.---	8'94	1'80	1'80	7'50	80.---
II	23'02	2.---	7'58	1'20	1'20	5.---	40.---	53'96	6.---	8'94	1'80	1'80	7'50	80.---
III	23'02	2.---	7'58	1'20	1'20	5.---	40.---	53'96	6.---	8'94	1'80	1'80	7'50	80.---
IV	46'98	4.---	15'02	3.---	3.---	8.---	80.---	109'41	12.---	7'59	4'50	4'50	12.---	150.---
V	34'66	2.---	12'34	2'20	2'20	6'60	60.---	76'23	6.---	1'27	3'30	3'30	9'90	100.---
VI	40'62	4.---	11'78	2'80	2'80	8.---	70.---	120'70	12.---	6'90	4'20	4'20	12.---	160.---

00057



chen Warenverkehrsstelle eingeleitete Austauschaktion
speziell auch auf die Beteiligung der Landwirte mit Zünd-
hölzchen erstreckt. Die Einbeziehung einer ausgiebigen
 Menge von Zündhölzchen in diese Austauschaktion verbürgt
 nach dem Dafürhalten des Staatsamtes für Volksernährung
 im Wesentlichen das Gelingen dieser wichtigen Aktion.

Die Neubemessung der Höchstpreise für Zündhölz-
 chen in dem von den Staatsämtern für Handel und Gewerbe,
 Industrie und Bauten und für Finanzen beantragten Aus-
 messe ist demnach zweifellos unvermeidlich.

Selbstverständlich wird das Staatsamt für Handel
 und Gewerbe, Industrie und Bauten nicht unterlassen, fort-
 laufend und sorgfältig nachzuprüfen, ob auch in Zukunft
 die Gestehungskosten der Zündhölzchen und die dem Zwi-
 schenhandel bewilligten Zuschläge auf der nunmehr fest-
gesetzten Höhe zu verbleiben haben. Wenn die Voraus-
 setzungen hierfür nicht mehr zutreffen, so wird unver-
züglich eine Revision der Höchstpreise in die Wege geleit-
 et werden.

Antrag für den Kabinettsrat.

Die Erlassung der vorliegenden Vollzugsanweisung
 des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und
 Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen
 vom 21. Juli 1920, betreffend die Festsetzung von Höchst-
 preisen für Zündhölzchen, erscheint nach eingehender Ueber-
 prüfung der einschlägigen verhältnisse dringend notwendig
und unvermeidlich. Der Kabinettsrat ermächtigt daher die
 beteiligten Staatssekretäre zur Erlassung der vorliegenden
 Vollzugsanweisung.

000058



124

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten im Einvernehmen mit dem
Staatsamte für Finanzen vom 21. Juli
1920, betreffend die Festsetzung von
Höchstpreisen für Zündhölzchen.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
R. G. Bl. Nr. 307, wird vom Staatsamte für

Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im
Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen
verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beim Verkaufe von Zündhölzchen dürfen nach-
stehende Preise nicht überschritten werden:



000059

101

Packungen gemäß § 4, 2. Absatz, der Zündmittelsteuer-Vollzugsvorschrift vom 1. September 1916, R. G. Bl. Nr. 279												
	I		II		III		IV		V		VI	
	Schweden		Schweden		Schweden		Mitado		100er		Schwefel	
	Normal- format		Merkur- format		Westen- format		Nr. 56		Schwefel		Nr. 65	
	ungeschwefelte, nur an präpa- rierter Reibfläche entzündliche (schwedische)						andere unge- schwefelte		geschwefelte			
Z ü n d h ö l z c h e n												
K h K h K h K h K h K h												
Verkauf aus der Erzeugungstätte nur waggon- weise. Preis für 100 Stück Einzelpackungen (Schachteln oder Kapseln), Netto Kassa, fracht- frei der dem Wohnorte des Käufers nächst- gelegenen Eisenbahn- oder Schiffstation . .	68	90	68	90	68	90	129	—	83	50	139	60
Verkauf in Mengen unter einer Wagonladung, aber in Originalkisten (Fabrikpackung). Preis für 100 Stück Einzelpackungen (Schachteln oder Kapseln), Netto Kassa, frachtfrei der dem Wohnorte des Käufers nächstgelegenen Eisen- bahn- oder Schiffstation	70	70	70	70	70	70	133	50	86	80	143	80
Verkauf von mindestens 100 Stück Einzel- packungen (Schachteln oder Kapseln), aber weni- ger als eine Originalkiste. Preis für 100 Stück Einzelpackungen (Schachteln oder Kapseln), Netto Kassa, ab Geschäftslokal des Verkäufers .	72	50	72	50	72	50	138	—	90	10	148	—
Verkauf einer Einzelpackung (Schachtel oder Kapsel). Preis für eine Einzelpackung, Netto Kassa, ab Geschäftslokal des Verkäufers . . .	—	80	—	80	—	80	1	50	1	—	1	60

§ 2.

(1) Wer Zündhölzchen waggonweise bezieht, ist beim Verkaufe an Wiederverkäufer zur Abgabe der Zündhölzchen in Originalkisten (Fabrikpackungen) verpflichtet.

(2) Zur Abgabe von 100 Stück Einzelpackungen (100er Packung) und mehr auf einmal an einen Käufer sind nur diejenigen Verkäufer verpflichtet, welche die Ware regelmäßig in der Kistenpackung beziehen.

(3) Die festgesetzten Höchstpreise, ausgenommen jene für Einzelpackungen, finden auf Zündhölzchen, die durch die Packung als Vereins- oder Wohltätigkeitszündhölzchen gekennzeichnet sind, keine Anwendung.

§ 3.

Die Kleinverschleißer sind verpflichtet, die für den Kleinverschleiß festgesetzten Höchstpreise für

Zündhölzchen in ihrem Verkaufslokale ersichtlich zu machen.

§ 4.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 14 und 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131.

§ 5.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 10. August 1920 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 125, außer Wirksamkeit.

Heintl m. p.

000060

Der Staatssekretär f. Handel u. Gewerbe, Industrie u. Bauten

E d u a r d H E I N L

BETREFF:

Salzburger Landesgesetz wegen
Auflassung einer Landesstraße
und Aufnahme einer Straße in
die Kategorie der Landesstra-
ßen, Vorlage gemäß Art. 13, Ges.
v. 14. II. 1919, St. G. Bl. Nr. 179,
zur Kenntnishaftnahme durch die
Staatsregierung.

ad 15.) ~~104~~

VORTRAG für den KABINETTSRAT.



Der Salzburger Landtag hat in der Sitzung vom 11. Juni 1920 ein Gesetz beschlossen, in dem die Auflassung der sogenannten Altach-Straße in der Strecke von der Abzweigung der Oberndorf-Wildshuter Landstraße in Oberndorf bis zum Salzachstege in der Altach als Landesstraße verfügt und gleichzeitig die Brückenstraße in Oberndorf von der Abzweigung am Kirchenplatz in Neu-Oberndorf bis zur Reichsbrücke über die Salzach als Landesstraße erklärt wird.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird die Landesregierung betraut.

Die Maßnahme ist darin begründet, daß mit Rücksicht auf die ständige Hochwassergefahr, welche den an einem starken Bogen der Salzach gelegenen Markt Oberndorf seit langem bedroht, ein Teil des Ortes im Laufe der letzten 2 Jahrzehnte verlegt wurde, welche Umlegung nunmehr auch eine Änderung der Straßenverhältnisse notwendig macht. Vom sachlichen Standpunkt ist gegen das Gesetz kein Einwand zu erheben.

000061

115

In formaler Beziehung gründet sich der Gesetzesbeschluß auf § 41 des Salzburger Straßengesetzes vom 14. Jänner 1873, L.G.Bl.Nr.5, nach welchem zur Aufnahme einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landesstraßen (P. 1) sowie zur Auflassung von Landesstraßen (P. 2) ein Landesgesetz erforderlich ist.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird eine Vorstellung nach Artikel 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung nicht zu erheben sein. Auf das Fehlen einer Klausel über den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes als einen bloß gesetzestechnischen Mangel wäre die Landesregierung lediglich aufmerksam zu machen .

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages Salzburg vom 11. Juni 1920, betreffend die Auflassung der sogenannten Altach-Straße als Landesstraße und Uebernahme der Brückenstraße in Neu-Oberndorf in die Erhaltung des Landes als Landesstraße wird eine Vorstellung gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, über die Volksvertretung nicht erhoben.

ad 16.)

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,

Eduard HEINL

Weitere Tätigkeit der
Hauptstelle für Volks-
bekleidung.



VORTRAG IM KABINETTSRAT.

In den einzelnen Kronländern der ehemaligen Monarchie wurden im Jahre 1917 Landesbekleidungsstellen errichtet, welche die Aufgabe hatten, den Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung an Bekleidungsgegenständen zu decken. Für Wien und Niederösterreich wurde damals das n.ö. Volksbekleidungsamt geschaffen.

Diese Landesbekleidungsstellen wurden durch die verschiedenen im Kriege geschaffenen Zentralen (Baumwoll- und Wollzentrale, Lederstelle) mit Waren beliefert. Als diese Zentralen nach dem Umsturze liquidierten, war es notwendig, einen neuen Apparat zu schaffen, dem es oblag, die Leitung der Landesbekleidungsstellen und deren Versorgung mit Waren zu übernehmen. Es wurde die d.ö. Hauptstelle für Volksbekleidung ins Leben gerufen. Diese Stelle hatte die noch vorhandenen Bestände der einzelnen Zentralen zu übernehmen und im Wege der Landesbekleidungsstellen sowie der denselben gleichgehaltenen großen Konsumentenorganisationen der Bevölkerung zuzuführen. In gleicher Weise hat die d.ö. Hauptstelle für Volksbekleidung auch die Textilien und Schuhwaren aus der Sachdemobilisierung, soweit ihr dieselben seitens der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung überlassen wurden, zur Verteilung gebracht.

Nunmehr sind alle diese Bestände bis auf geringe Mengen dem Konsum zugeführt worden und ergibt sich nunmehr die Frage, ob und in welcher Weise für den Bekleidungsbedarf der Bevölkerung weiterhin gesorgt werden soll.

Derzeit bestehen in allen Ländern der Republik Oester-

reich Anstalten, die als Landesbekleidungsstellen fungieren. Für Wien und Niederösterreich hat die d.ö. Hauptstelle für Volksbekleidung den Wirkungskreis des am 30. Juni 1920 in Liquidation getretenen n.ö. Volksbekleidungsamtes übernommen und dadurch eine Vereinfachung des Apparates und eine Verbilligung der Regien durchgeführt.

In Steiermark und Vorarlberg hatten die Landesbekleidungsstellen bald nach dem Umsturze in Erwartung eines Konjunktumschwunges ihre Tätigkeit eingestellt. In beiden Ländern sah man sich aber wieder veranlaßt, neue Stellen mit der Funktion der Landesbekleidungsstellen zu betrauen, um auf diesem Wege, da sich die gehegten Erwartungen nicht einstellten, der Bevölkerung wenigstens die aus der zentralen Bewirtschaftung und aus der Sachdemobilisierung stammenden Waren zuführen zu können.

Eine Belieferung der Landesbekleidungsstellen ist in Bälde nur im Wege der Warenbeschaffung im freien Verkehre möglich. Obwohl nun zweifellos bei einem zentralen Einkauf gewisse Schichten der Bevölkerung unter günstigeren Bedingungen versorgt werden könnten, als durch den freien Handel, so kann doch eine solche Versorgung nicht dauernd Aufgabe der Staatsverwaltung sein. Diese Aufgabe wäre vielmehr bei Wiedereintritt normaler Verhältnisse dem freien Handel und Gewerbe zu überlassen.

Ich bin daher der Meinung, daß mit dem Aufhören der Bestände aus dem Zentralen und der Zuschübe aus der Sachdemobilisierung die Volksbekleidungsaktion im bisher geübten Umfange allmählich zu beenden wäre.

Die d.ö. Hauptstelle für Volksbekleidung hat derzeit laut Verordnung vom 25. November 1918 St. G. Bl. Nr. 50 auch die Aufgabe, die öffentlichen Anstalten zu versorgen und in dieser Funktion sollte sie meines Erachtens nicht nur erhalten bleiben, sondern noch weiter ausgestaltet werden, umsomehr, als laut Kabinettsratsbeschlusses die Versorgung der Staatsämter und



staatlichen Anstalten mit Dienstkleidern ganz allgemein im Wege der Naturalbelieferung verfügt wurde.

Es handelt sich somit um Warenbeschaffung in Textilien und Schuhen für Staatsämter, Spitäler und sonstige öffentliche Unternehmungen. Zweckmäßigerweise hätten sich auch Gemeinde und Land, insbesondere die Gemeinde Wien dieses Apparates zu bedienen. Vorkommendenfalls wären auch Notstandsaktionen auf dem Gebiete der Bekleidung für einzelne Schichten der Bevölkerung durch diese Stelle durchzuführen.

Eine Warenbeschaffung für so viele Ämter und Anstalten kann zweckmäßig und in sparsamster Weise nur dann erfolgen, wenn sie zentral geschieht. Als Vorteile die sich ergeben würden, wäre insbesondere zu erwähnen, daß die Versorgung nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden könnte, daß mit Rücksicht auf den großen Konsum und die ausschließliche Tätigkeit einer Stelle die günstigste Beschaffung der Erfordernisse ermöglicht wäre und daß weiters ein entsprechender Einfluß auf den Arbeitsmarkt genommen werden könnte. In Zeiten des Arbeitsmangels könnte diese Zentralstelle Arbeiten in Bestellung geben, in günstigeren Zeiten jedoch mit der Vergebung von Lohnarbeiten zurückhalten. Auch wäre von einer solchen Stelle aus eine entsprechende Aufteilung der Arbeiten auf Industrie und Gewerbe möglich.

Auch wäre eine rechtzeitige und gleichmäßige Versorgung der zu beliefernden Ämter und Anstalten möglich, so daß es nicht mehr vorkommen könnte, daß einzelne Dienststellen unnötige Reserven besitzen, während andere wieder Mangel aufweisen.

Die Heranziehung der d.ö. Hauptstelle für Volksbekleidung zu dieser Aufgabe würde keine Auslagen verursachen, da der notwendige Apparat bereits vorhanden ist. Auch verfügt die d.ö. Hauptstelle derzeit über Kapitalsreserven und Waren-

bestände, die sie sofort in den Dienst dieser Aktion zu stellen in der Lage wäre.

Was die Erhaltungskosten betrifft, so würden dieselben gar nicht ins Gewicht fallen, da sie nur einen geringen Zuschlag zu den Gesteungskosten erfordern würden, der im Vergleich zu den Mehrkosten eines dezentralisierten Einkaufes überhaupt nicht in Betracht käme.

Was die innere Einrichtung der d.ö. Hauptstelle für Volksbekleidung betrifft, so wären in die Leitung außer Vertretern der Nationalversammlung auch noch Vertreter der einzelnen oder zumindest der größeren, an der Versorgung interessierten Stellen zu entsenden. Die Leitung hätte lediglich die Aufgabe, richtunggebend die administrativen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten und zu beschließen.

Für den Einkauf der Waren wäre eine Einkaufskommission zu bestellen. Dieser Kommission wären fallweise branchekundige Fachleute beizuziehen, welche jedoch von sämtlichen Lieferungen im Voraus ausgeschlossen sein müßten. Diese Fachbeiräte hätten ausschließlich ihr Gutachten abzugeben, während zur Beschlußfassung nur die Einkaufskommission bzw. die Leitung berufen wäre.

Ich stelle mithin den Antrag, der Kabinettsrat wolle die vorstehend erörterten Grundsätze genehmigen und mich beauftragen, die erforderlichen Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Staatsämtern in die Wege zu leiten.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
Eduard HEINL.

Prager Verhandlungen
über die Liquidierung des
Kompensationsvertrages
vom 12. März 1920.

17)

VORTRAG IM KABINETTSRAT.



Gegenstand der Verhandlungen bildete die Liquidierung der Zuckerlieferungsverträge vom März 1919, Jänner 1920 und März 1920. Der Bericht über diese Verträge und deren Details muß dem Staatssekretär für Volksernährung vorbehalten bleiben. Vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist hervorzuheben, daß nur der Vertrag vom März 1919 mit dem Kompensationsvertrag vom 12. III. 1919 im Zusammenhang steht, der lediglich die Verpflichtung Oesterreichs zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Kompensationswaren vorsieht.

Im April 1920 wurde tschechischerseits ein vom d.ö. Warenverkehrsbureau an das Kontroll- und Kompensationsamt in Prag gerichtetes Schreiben, in welchem der Kompensationsvertrag vom 12. III. als bereits liquidiert bezeichnet worden war, zum Anlasse genommen, die Zuckerlieferungen als storniert zu erklären. Bei den daraufhin im Mai zwischen dem d.ö. Warenverkehrsbureau und dem Kontroll- und Kompensationsamte in Prag geführten Verhandlungen wurde tschechischerseits der Weiterlauf der Zuckerlieferungen von der vollständigen Auslieferung der rückständigen Kompensationswaren durch Oesterreich abhängig gemacht. Diese Verhandlungen führten zu keinem endgültigen Resultat, weil:

1.) tschechischerseits die Forderung aufgestellt wurde, daß Oesterreich entgegen den bestehenden Vertragsbestimmungen eine Lieferungsverpflichtung für die Kompensationswaren aus

dem Vertrage vom 12.III.1920 übernimmt,

2.) tschechischerseits diejenigen von Oesterreich angerechneten Kompensationslieferungen, für die tschechische Erzeugungskohle geliefert worden war, auf die Erfüllung des Vertrages nicht anerkannt wurden. (Siehe Protokoll, Seite 11).

In der Folge wurde durch einen Notenwechsel des Staatsamtes für Volksernährung, bezw. Aeüßeres mit Prag die Uebernahme einer Lieferungsverpflichtung aus dem Kompensationsvertrag vom 12.III. 1919 grundsätzlich anerkannt.

Der Zweck der Juliverhandlungen war:

1.) Womöglich die von den Tschechen verlangte Lieferverpflichtung abzulehnen,

2.) möglichst große Mengen bereits zur Ausfuhr gelangter Kompensationswaren zur Anrechnung auf den Vertrag vom 12.III. zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob hierfür tschechische Erzeugungskohle geliefert wurde oder nicht.

Im Laufe dieser Verhandlungen wurde tschechischerseits ein Junktim hergestellt zwischen den Zuckerlieferungen und:

a) der Bereinigung finanzpolitischer Fragen,

b) der vollständigen Auslieferung rückständiger Kompensationen.

Ad a): Bei den Ministerverhandlungen im Jänner 1920 wurden österreichischerseits gewisse Zugeständnisse in Ansehung der Auslieferung der Depositen, der Nostrifikation von Staatsanleihen und die Begleichung alter Rechnungen gemacht, wofür tschechischerseits die Lieferung von Kohle und Zucker an Oesterreich zugesagt wurde. Die Erledigung dieser finanzpolitischen Fragen erlitt durch den vom Staatsamte für Finanzen geführten Notenwechsel eine erhebliche Verzögerung. Bemerkt wird übrigens, daß die Bereinigung dieser Fragen im engsten Zusammenhange mit dem Friedensvertrage steht, dessen Bestimmungen zufolge sie ohnehin im tschechischen Sinne erledigt werden müssen. (Die bezüglichen Erklärungen und Gegenerklärungen der beiden Finanzressorts sind aus dem Protokolle, Seite 1-10 ersichtlich.)



Ad b): Die Frage der Auslieferung der rückständigen Kompensationen (Kupfer, Gußmessing, Patronenhülsen, Ferrosilizium) wurde dahin geregelt, daß die Unterhändler unter dem Drucke der Einstellung der Zuckerlieferungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung die Verpflichtung zur Auslieferung der im Kompensationsvertrage vom 12.III. festgesetzten Höchstmengen zu dem Durchschnittspreise März - Dezember 1919 übernommen haben.

Bei Sechskanteisen wurde dies infolge Unmöglichkeit der Leistung abgelehnt.

Bei Arzneimittel verzichteten die Tschechen auf Nachlieferung der noch rückständigen Mengen.

Bezüglich der beiden letzteren Posten behielten sich die Tschechen eine entsprechende Reduzierung der Zuckerlieferungen aus dem Vertrage vom März 1919 vor.

Der gesamte Fragenkomplex wird im tschechischen Ministerrate zur Besprechung gelangen.

Für uns ergibt sich die Notwendigkeit, folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Bereinigung der finanzpolitischen Fragen, über welche gegenwärtig in Prag Verhandlungen gepflogen werden, (Staatsamt für Finanzen).

b) Für den Fall der Bereinigung dieser Fragen ist Vorsorge zu treffen, daß die aufgestellten Restverpflichtungen an Kupfer, Gußmessing, Patronenhülsen und Ferrosilizium bis zum 15.VIII. den Tschechen zum Kaufe angeboten und, die Annahme dieses Angebotes vorausgesetzt, bis zum 30.IX. ausgeliefert werden. Die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Marktpreise der Metalle und des Ferrosiliziums, die teils auf freiem Markte, im In- und Auslande, teils aus den Beständen der staatlichen Industriewerke angekauft werden müssen, und dem Durchschnittspreise März-Dezember 1919 wären zu Lasten des Inlandspreises für Konsumzucker zu übernehmen.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ersucht daher unter Voraussetzung des Einverständnisses des Staatssekretärs für Volksernährung und des Staatssekretärs für Finanzen "der Kabinettsrat wolle beschließen, das Warenverkehrsbüro und die Metallstelle zu beauftragen, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die in der Verhandlungsschrift festgesetzten Mengen an Kupfer, Gubmessing, Patronenhülsen und Ferrosilizium angekauft, bis zum 15.VIII. 1920 der tschechoslovakischen Regierung zum Kaufe angeboten und unter den vereinbarten Voraussetzungen bis zum 30. IX. 1920 geliefert werden."

ad. 18.11.
Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

BETREFF:

Vollzugsanweisung betreffend
die Anwendung der Vertragszölle
und der Zollbegünstigungen bei
der Einfuhr zur See.

Vortrag für den Kabinettsrat.



Mit Ratifikation des Friedensvertrages ist Oesterreich verpflichtet, den ehemals feindlichen Staaten - soweit sie den Friedensvertrag ratifiziert haben - für 6 Monate die Vertragssätze des Zolltarifes nach dem Stande vom 28. Juli 1914 einzuräumen. Diese Sätze gelten heute schon für die neutralen Staaten mit denen wir in einem Handelsvertragsverhältnis stehen.

Nach dieser Sachlage wären vom Genusse der vertragsmässigen Tarifsätze heute ausgeschlossen jene der ehemals feindlichen Staaten, die noch nicht ratifiziert haben, wie insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien und Rumänien, ferner jene Staaten, mit denen wir in keinem Vertragsverhältnis stehen, wie Argentinien und Ungarn.

Es würde nun einen sehr üblen Eindruck machen, wenn wir aus formalen Gründen den Vereinigten Staaten und Argentinien die Meistbegünstigung versagen würden, die - abgesehen von der Hilfe, die uns Amerika leistet - beide während der Nachkriegszeit bei uns umfassende Hilfsaktionen durchführen. Ebenso erscheint es aus politischen Rücksichten opportun die Meistbegünstigung schon jetzt auch auf Belgien und Rumänien auszuweiten umso mehr als diese Staaten die Meistbegünstigung nach Vollzug der Ratifikation, also in einem relativ doch sehr kurzen Termin ohnedies bekommen müßten: wirtschaftlich ist dies ohne Bedenken, weil wir mit Belgien gegenwärtig nur einen Warenverkehr von sehr untergeordneter Bedeutung unterhalten und aus Rumänien nur Waren beziehen, die ohnedies zollfrei sind. Was Ungarn anbelangt, so wendet es uns gegenüber allerdings

000071

MS

seinen autonomen Tarif an aber auch hier ist die Einräumung unseres Vertragstarifes unbedenklich, weil wir aus Ungarn zumeist zollfreie Artikel beziehen und wir in Ungarn, das seinen autonomen Tarif allen Staaten gegenüber anwendet, mit unserem Export nicht differenziert werden.

Abgesehen hievon erscheint es zollpolitisch nicht erwünscht, durch eine unterschiedliche Behandlung der Einfuhr einzelnen Staaten am Inlandsmarkt eine Vorzugsstellung einzuräumen, da die den begünstigten fremden Staaten eingeräumten Zollermäßigungen für den Inlandsverbrauch umsoweniger wirksam werden, je kleiner der Kreis der begünstigten Staaten ist. Auch zolltechnisch stößt eine differenzielle Behandlung der verschiedenen Provenienzen auf außerordentliche Schwierigkeiten.

Deutschland, das sich in derselben Lage befindet wie Oesterreich, bringt ebenfalls die im Friedensvertrage stipulierten Zollbegünstigungen unterschiedslos auf alle Staaten zur Anwendung.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wird in der Vollzugsanweisung für die Provenienzen aller Staaten die Anwendung unseres Vertragstarifes angeordnet. Eine weitere Bestimmung sichert die Durchführung des Artikels 221 des Friedensvertrages über die Fortdauer der Begünstigung unseres Tarifes bei der Einfuhr zur See durch die Anordnung, daß die Waren, die auf diese Begünstigung Anspruch erheben, die Einfuhr über Häfen der ehemaligen Monarchie nachweisen und im gebundenen Verkehr unseren Zollämtern gestellt werden müssen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Vollzugsanweisung ist, da wir über die Verpflichtung des Friedensvertrages hinausgehen, das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz.

Mit den beteiligten Staatsämtern (Landwirtschaft, Finanzen und Aeußeres) wurde bereits im kurzen Wege Einvernehmen erzielt.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom
..... betreffend die Anwendung der Vertragszölle und
der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307,
wird verordnet:

§ 1.

Bis einschließlich 16. Jänner 1921 unterliegen Waren je-
der Herkunft den Zollsätzen des geltenden Zolltarifes, wie sie
am 28. Juli 1914 gegenüber Vertragsstaaten in Anwendung standen.

Die im geltenden Zolltarife enthaltenen Zollbegünstigungen
bei der Einfuhr zur See finden auf Waren, die über Häfen der
ehemaligen österr.ung. Monarchie eingeführt werden, dann Anwen-
dung, wenn die Waren im gebundenen Verkehr an die österr. Zoll-
grenze gelangen und die Einfuhr über diese Häfen unzweifelhaft nach-
gewiesen ist.

§ 2.

Die Anordnungen der Vollzugsanweisungen vom 19. August 1919,
St.G.Bl.Nr.425 und vom 23. April 1920, St.G.Bl.Nr.217, betref-
fend Abänderung der Zölle für verschiedene Waren, sowie der Voll-
zugsanweisung vom 25. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 346, betreffend die
Erhöhung des Zollaufschlages bleiben in Geltung.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Kraft.

000073



119